

Vorarlberger Landtag.

Stenographischer Sitzungs-Bericht  
X. Sitzung am 31. März 1864

Unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Sebastian von Froschauer, im Beisein des landesfürstl. Herrn Commissärs, des k. k. Statthaltereirathes Franz Ritter von Barth, und sämmtlicher Landtags - Abgeordneten.

Beginn der Sitzung um 4 1/2 Uhr Nachmittags.

Landeshauptmann: Ich beginne die heutige Sitzung mit Ablesung des Protocolles der gestrigen. (Secretär verliest dasselbe.)

Findet einer der Herren eine Bemerkung gegen die richtige Fassung des Protocolles vorzubringen? Da keine Einwendung gemacht wird nehme ich dasselbe als richtig abgefaßt an.

Ich habe der hohen Versammlung mitzutheilen, daß das Comite, welches gestern bestellt wurde, Herrn Wohlwend zu seinem Obmann und Herrn Baron v. Seyffertitz zu seinem Berichterstatter gewählt hat.

Der erste Gegenstand der heutigen Verhandlung betrifft das Gesuch der Gemeinde Satteins um Bewilligung von 1900 fl. ö. W. zur Verumlagerung auf die Steuern, behufs Deckung des Abganges des Gemeindepräliminars pr. 1863. (Secretär verliest dasselbe.)

Wünscht Jemand über die formelle Behandlung dieser Einlage einen Antrag zu stellen?

Ender: Ich glaube es dürfte angezeigt sein ein Comite aus drei Mitgliedern, welche bei keinem Comite mehr beschäftigt sind, zu ernennen, damit die Sache schneller vorwärts ginge.

Landeshauptmann: Da kein anderer Antrag erhoben wird ersuche ich die hohe Versammlung, über den, vom Herrn Ender gestellten abzustimmen. (Ist angenommen.)

Ich werde am Ende der Sitzung die Wahl vornehmen lassen.

Zweiter Gegenstand der Verhandlung ist das Ansuchen der Bijouterie-Fabrikanten von Vorarlberg, um Verwendung und Bevorwortung bei der Regierung, wegen Abänderung des neuen Punzirungsgesetz-Entwurfes. Die hohe Versammlung wolle ebenfalls hievon Kenntniß nehmen.

(Secretär verliest dasselbe.)

Findet Jemand über die formelle Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag zu stellen?

Feuerstein: Ich glaube man sollte dieß dem Landesausschusse zur Beantwortung und Begutachtung übergeben.

Landeshauptmann: Wenn kein anderer Antrag erhoben wird, bitte ich die hohe Versammlung darüber abzustimmen, ob dieses Gesuch dem Landesausschusse zur Erledigung zuzuweisen sei. (Angenommen.)

Dritter Gegenstand der Verhandlung ist der Comitebericht über das Gesuch der Gemeinde Fußach, auswärtigen, durch die Verehelichung in den

Bürgerverband eintretenden Frauenspersonen, eine Einkaufstaxe auferlegen zu dürfen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Vortrag zu halten.

(Berichterstatter Seyffertitz liest den Comitebericht vor.)

94

Hoher Landtag!

In Folge einer angeblichen, juridisch jedoch noch nicht erwiesenen alten Übung hat bisher die Gemeinde Fußach für jede auswärtige, einen Fußacher Bürger ehelichende Frauensperson den Betrag von 10 fl. Conventions-Münze als Bürger-Einkaufstaxe erhoben.

Da jedoch einzelne Weigerungen vorkamen, und die Gemeinde von der politischen Bezirksbehörde unter Hinweisung auf die, die Execution der Heirathstaxen verbietenden Normen abgewiesen worden war, hat die Vertretung beschlossen, jene auswärtigen, mit einem Gemeinde-Bürger sich verheirathenden Frauen, für welche eine Heirathstaxe beziehungsweise Bürger-Einkaufsgeld nicht entrichtet worden war, nicht als Bürgerinnen, sondern nur als „Beisätze" anzuerkennen, d. h. vom Antheile am Bürger-Vermögen bis zum Erläge der Taxe auszuschließen.

Ferner stellt die Gemeinde-Vertretung im Gesuche vom 8. März d. I. an den Landtag das Ansuchen:

1. „Derselbe wolle in Rücksicht unserer ungetheilten Gemeinde-Gründe anerkennen, daß nach §. 7 des neuen Heimath-Gesetzes die auswärtigen Frauenspersonen durch Ehelichung mit einem Bürger noch nicht das Gemeinde-Bürgerrecht erwerben, sondern vorderhand nur als Gemeinde-Angehörige gehalten werden, bis selbe
2. nach §. 8 das Heimathrecht, bezüglich in hier das Gemeinde-Bürgerrecht nur durch gütige Aufnahme in den Bürgerverband erworben haben, und daß
3. die noch ausständigen, nach älterer Übung billig bemessenen Einkaufs-Gebühren zur Einkassirung begutachtet werden mögen, in dem anzunehmenden Sinne des §. 9 des neuen Heimaths-Gesetzes, wo einer bestehenden Gebühr erwähnt ist."

Bei Beurtheilung der vorliegenden drei Petite der Gemeinde Fußach muß vor Allem constatirt werden, daß sich die Gemeinde-Vertretung bezüglich der Anwendbarkeit der von ihr angezogenen Gesetzesstellen auf die Heiraths- oder Einkaufstaxe im vollen Irrthum befindet.

Das Gesuch beruft sich nemlich zur Geltendmachung der Ansprüche auf die §§. 7, 8 und 9 des Heimaths-Gesetzes. Diese Paragraphe lauten: .

§. 7. Frauenspersonen erlangen durch Verehelichung das Heimathsrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Gatte heimathberechtigt ist.

§. 8. Das Heimathsrecht wird durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimathsverband erworben. Über das Ansuchen hierum entscheidet mit Ausschluß jeder Berufung lediglich die Gemeinde. Die Aufnahme in den Heimathsverband darf jedoch weder auf eine bestimmte Zeit beschränkt noch unter einer den gesetzlichen Folgen des Heimathsrechtes abträglichen Bedingung ertheilt werden. Jede solche Beschränkung ist nichtig und als nicht beigesetzt zu betrachten.

§. 9. Zur Einführung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimathsverband sowie zur Erhöhung einer solchen schon bestehenden Gebühr ist ein Landesgesetz erforderlich. Die Gebühr hat in die Gemeindekasse einzufließen.

Diese Paragrafen beziehen sich lediglich nur auf das Heimathsrecht, nicht aber auf das Bürgerrecht, für welches allein, wie aus dem vorliegenden Gesuch erhellet, eine Heirathstaxe besteht, beziehungsweise erhoben werden will.

Die Gemeinde Fußach kann sich daher zur Begründung ihrer Forderung um so weniger auf diese Paragrafen berufen, als sie selbst das aus dem matrimonialen Acte entspringende Heimathsrecht auswärtiger Frauenspersonen nicht bestreitet.

Da daher das Petit der Gemeinde nicht auf die im §. 9 des Heimaths-Gesetzes bezeichnete Gebühr gerichtet ist, auch gar nicht darauf gerichtet sein kann, so kann auch der Landtag in dieser Richtung, d. h. insbesondere auf Grund des §. 9 des Heimaths-Gesetzes, einen Beschluß nicht fassen, oder ein spezielles Landesgesetz nicht beschließen.

Dagegen geht das Petit der Gemeinde Fußach offenbar nur auf eine Heirathstaxe als gleichbedeutend mit Bürger-Einkaufsgeld. Bezüglich dieser Heirathstaxen bestehen jedoch ältere, öfters bestätigte Normen, welche die Execution solcher nicht freiwillig geleisteter Taxen untersagen. Auch das noch jetzt gültige Gemeindegesetz des Jahres 1849 enthält darüber keine andere Vorschrift, als jene bereits bei dem ähnlichen Gesuche von Brand in Anwendung gekommene des §. 69, welcher ein Gesetz über das Einkaufsgeld in Aussicht stellt. Ein solches Gesetz ist aber bis jetzt noch nicht erschienen, weshalb jene älteren Vorschriften nicht in Kraft sind.

Dagegen stellt das neue, in Berathung befindliche Gemeinde-Gesetz im §. 32, Punkt 3, für jene Gemeinden, wo eine ortsübliche Einkaufstaxe besteht, auch die Einholung einer solchen Gebühr von der sich mit einem Bürger verhelichenden Nichtbürgerin in Aussicht.

- 95 -

Die Gemeinde Fußach wird daher seiner Zeit nach dem Inslebetreten dieses Gesetzes selbst in der Lage sein, sich hierüber zu bescheiden.

Aus diesen Gründen stellt der Ausschuß, ermächtigt durch Beschluß der hohen Versammlung in her sechsten Sitzung vom 17. März d. I., nachstehenden Antrag:

„Hoher Landtag wolle beschließen: Es seie, ohne auf die einzelnen drei Petita des vorliegenden „Gesuches des Nähern einzutreten, der Gemeinde Fußach zu bedeuten, daß kein giltiges Gesetz über „die Bürger-Einkaufstaxe der Frauen bestehe, weshalb der Landtag einen gesetzlichen Anhaltspunkt „zur Entscheidung nicht besitze. Dagegen bleibe es der Gemeinde Fußach unbenommen, nach dem „Eintritte des zu erwartenden neuen Gemeinde-Gesetzes, unter Nachweisung des im §. 32, Punkt 3, „dieses Gesetzes gemachten Vorbehaltes seiner Zeit das Weitere zu verfügen.“

Bregenz, den 20. März 1864.

Wohlwend m. pv Obmann. Seyffertitz m. p., Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Verhandlung über diesen Gegenstand und lade jene Herren ein, welche daran Theil nehmen wollen das Wort zu ergreifen.

Riedl: Der Comitebericht führt an, daß ältere Normen bestehen, welche den Bezug von Einkaufstaxen der Frauenspersonen aus Anlaß ihrer Verehelichung verbieten. Dieß ist allerdings richtig, und es ist vielleicht von Interesse, diese ältere Normen näher kennen zu lernen.

Es ist diese Norm gegeben durch Hofcommissionsrescript vom 21. October 1788, Gub.- Circ. vom 14. November 1788, Nr. 16,758 Gesetzsammlung Kaiser Josef II., Band 15, Seite 37, in welchem Rescript wörtlich vorkommt, daß den Frauenspersonen, welche durch Verehelichung mit einem Gemeindeglied in den Gemeindeverband gelangen, ein Einkaufsgeld nicht abgefordert werden darf.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen. Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Seyffertitz: Ich habe weiter nichts zu bemerken.

Landeshauptmann: Den Antrag des Comite haben sie eben vernommen, ich glaube überhoben zu sein, ihn nochmal vorlesen zu müssen, und bitte über die Annahme desselben abzustimmen. Jene Herren, welche ihn annehmen, wollen sich erheben. (Angenommen.)

Wir kommen nun zum Comiteberichte über den Rechenschaftsbericht des Vorarlberger Landesausschusses für den dritten ordentlichen Landtag. Der Rechenschaftsbericht des Landesausschusses besteht aus mehreren Theilen, ich werde den Bericht Theil für Theil zur Berathung bringen. Herr Riedl als Berichterstatter wolle beginnen. (Berichterstatter verliest den ersten Theil des Comiteberichtes.)

Findet über diesen ersten Theil des Ausschußantrages Jemand etwas zu bemerken?

Seyffertitz: Ich habe bezüglich der hier summarisch aufgeführten Gegenstände, welche sich in verschiedene Classen theilen, je nachdem sie die allerhöchste Sanction erhalten haben oder nicht, oder in sofern diese Sanction noch behängt, nur eines zu bemerken. Ich vermisse nämlich darin die Berührung eines Gegenstandes,

welcher einen Beschluß des vorigen Landtages enthält. Es wurde in der 22. Sitzung vom 3. März vorigen Jahres bei Gelegenheit der Begutachtung und Beschlußfassung über die Kirchen-Patronatsrechte und Regelung der Pflichten der Gemeinde, zur Erhaltung der Kirchen-Baulichkeiten schließlich ein Zusatzantrag gestellt; er lautet, ich werde ihn wörtlich vorlesen:

„Schließlich fühlt sich der Ausschuß verpflichtet dem hohen Landtage folgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen: „Nachdem auf diese Art die Pflichten der Patrone und Gemeinden hinsichtlich der Bedeckung der Kosten für die Kirchen- und Pfründengebäude geregelt sind, so sei die hohe Regierung anzugehen, daß sie dem Landtage eine Gesetzes-Vorlage einbringe, wodurch die diesen Pflichten angemessen entsprechenden Rechte endgültig und zufriedenstellend geregelt werden.“

Ich erlaube mir in dieser Beziehung die Anfrage zu stellen, ob über diesen Punkt keine allerhöchste Entschließung oder irgend ein Bescheid an den Landesausschuß gelangt ist.

Landeshauptmann: Während meiner Abwesenheit kam wirklich ein Bescheid hieher, woraus hervorgeht, daß die h. Regierung den Sinn unseres Wunsches, oder das Wesen des Antrages nicht zu enträthseln vermochte. (Landeshauptmann verliest diesen Bescheid.)

Hochw. Bischof: Als Obmann des betreffenden Ausschusses sehe ich mich durch die gestellte Frage veranlaßt, zu erklären, warum der Ausschuß diesen Punkt, nachdem er denselben in genaue Berathung gezogen hatte, nicht weiter verfolgen zu sollen glaubte. Wenn es sich handelt, um die Rechte der Patrone,

96

so ist dieses ein außerordentlich weites Gebiet, wie ich, als alter Professor des Kirchenrechtes, durch Erfahrung weiß. Dieses Gebiet umfaßt drei Haupttheile: das Präsentations-Recht, die Rechte in Betreff der Vermögensverwaltung und die sogenannten Ehrenrechte. Was die Präsentation betrifft, so hat zum Theil das Gemeindegesetz diesen Gegenstand in einem seiner Paragraphe schon berührt. Es gibt übrigens eine solche Menge, hierauf bezüglicher einzelner Bestimmungen, die theils durch die Kirchengesetze, weil das Patronatsrecht wesentlich ein von der Kirche ausgehendes Recht ist, theils durch später hinzugekommene Staatsgesetze normirt worden sind, daß dieselben ein ganzes Buch anfüllen würden:

Mayer hat in seinem trefflichen Werke über das Patronatsrecht, welches in Wien 1824 erschien, diese Normen vollständig und sehr gut zusammen gestellt. Die Regierung hätte daher nur einen Extract hievon machen müssen, da später wenig von Bedeutung hierüber mehr erschienen ist. Die Ehrenrechte sind ohnedies von untergeordneter Bedeutung.

Die Rechte des Patrons und der Gemeinden, hinsichtlich der Verwaltung des Kirchen-Vermögens, sind allerdings speziell zur Sprache gebracht worden. Es haben sich jedoch in dieser Beziehung die allenfalls vorhandenen factischen Anstände oder Übelstände, so viel dem Ausschüsse davon bekannt war, als so gering und wenig zahlreich herausgestellt, daß dieselben nicht geeignet schienen, auf Grund derselben einen eigenen Antrag zu stellen, und die Regierung zu veranlassen, eine eigene Vorlage, wie der vorjährige Beschluß sie erfordert hätte, dem Landtage mitzutheilen. Es ist ohnedies der Einstuß der Patrone und Gemeinden auf die Verwaltung des Kirchen-Vermögens durch eine neue Norm geregelt; das ist die allerhöchste Entschließung vom 3. October 1858, an welche anschließend in unserm Land die Diöcesan-Verordnung vom 2. September 1860 erflossen ist, welche diesen Einfluß in einer Weise regelt, daß wohl hie und da kleinere Anstände vorkommen mögen, im Großen und Ganzen aber kein bedeutender Anstand sich dabei ergibt; wobei auch das zu erwägen ist, daß wohl überhaupt kein Gesetz gesunden wird oder geschaffen werden kaun, wodurch alle Anstände zum vorhinein beseitigt werden könnten. Das war der Grund, welcher den Ausschuß bewogen hat, auf diesen Gegenstand, den ich eben erörtert habe, nicht weiter einzugehen.

Seyffertitz: Ich bin zwar vollkommen mit der Aufklärung einverstanden, welche der Hochw. Herr Vorredner der Versammlung gegeben hat, bezüglich der Patronate. Es handelt sich aber auch um die Rechte der Gemeinde, auf welche in dem im vorigen Jahre angenommenen Beschlusse eine sehr bedeutende Betonung gelegt wurde. Ich weiß auch, und es ist mir zur Kenntniß gekommen, daß diese Verordnung vom 2. September 1860, welche ich vor mir liegen habe, wirklich besteht. Es ist dieß eine Verordnung, welche zu Brixen am Feste des h. Schutzengels am 2. September 1860 durch das bischöfliche Ordinariat erlassen worden ist für die Diöcese. Diese Verordnung greift nach meiner Ansicht so tief in die Gemeinde- Verwaltung

ein, daß ich wirklich mit den Worten des geehrten Herrn Vorredners mich nicht bescheiden kann, daß dieselbe nur zu kleinen Anständen führen werde.

Ich muß mich in dieser Beziehung, da diese Sache einmal zur Sprache gebracht ist, etwas weitläufiger auslassen.

Ich kenne zwar vollständig die allgemeinen Bestimmungen, welche für das ganze Reich maßgebend sind, wodurch die Verwaltung des Kirchen-Vermögens in kirchliche Hände gelegt wird, allein ich muß darauf hinweisen, daß es eine Thatsache ist, erstens, daß im ganzen Königreiche Böhmen diese Verordnung,

beruhend auf einem Erlasse des Cardinal-Erzbischofs von Prag, noch nicht eingeführt werden konnte, sondern wegen passiven Widerstandes der Gemeinden einstweilen inhibirt wurde; ich weise zweitens darauf hin, daß in der Diöcese Trient eine solche Verordnung noch gar nicht erschienen ist, und daß dort die Gemeinden gänzlich unbehelligt die Kirchen-Rechnungen prüfen, und bei der eigentlich materiellen Verwaltung des Gemeinde-Vermögens ebenso mitreden, wie es vor dem Zustandekommen des Vertrages der Krone mit der römischen Curie gepflogen wurde. Ich muß auch darauf hinweisen, daß auch in diesem Lande noch lange nicht alle Gemeinden sich damit haben bescheiden können, daß sämtliche Kirchen-Verwaltungen nur in die Hände der kirchlichen Organe gelegt werden, und es sind mir in dieser Beziehung sehr viele Gemeinden bekannt, an deren passivem Widerstand die bisherige Ausführung dieser Diöcesan-Verordnung gescheitert ist. Ich muß ferner darauf hinweisen, daß diese vor mir liegende Verordnung erstens gar nie allgemein kundgemacht worden ist, mir wenigstens ist nie bekannt geworden, daß dieselbe auf dem für die Kundmachung der für die Staatsbürger gültigen Gesetze, erforderlichen Wege je in's Leben gerufen worden wäre. Ich muß darauf hinweisen, daß dieß eine Verordnung ist, welche sich nicht allein auf das rein kirchliche Vermögen beschränkt, sondern welche auch zu gleicher Zeit die Mittel der Gemeinde in eminentem Grade für kirchliche Zwecke in Anspruch nimmt. Niemand wird bestreiten, daß einer Gesellschaft, heiße sie wie sie wolle, einer Corporation die Verwaltung des eigenthümlichen Vermögens ausschließend und ohne

97

Ingerenz fremder Personen zusteht. Allein von eben diesem Standpunkte aus, kann die Gemeinde verlangen,

daß sie wenigstens das Recht habe, dort mit zu sprechen, wo es sich um einen tiefen Eingriff in den Gemeinde-Säckel handelt. Ich erlaube mir in dieser Beziehung darauf hinzuweisen, daß gerade diese bischöfliche Diöcesan-Verordnung, welche eigentlich gar nicht für die Staatsbürger bindend sein kann, daß diese Verordnung zwei Paragraphe einer wesentlichen Beeinträchtigung der Gemeindegewalt enthält. Es sind dies die §§. 5 und 6, welche ich mir vorzulesen erlaube (liest). Das übrige hat weniger auf die Frage Bezug.

Daraus geht unzweifelhaft hervor, daß eigentlich in diesem Falle, der Rechnungsleger seinen Kontrolor selbst bestimmt, denn der Rechnungsleger ist zwar der Pfarrer, sein Revisor ist der Dekan, derjenige aber, welcher ihn kontrolliren soll, wird eben von diesem Dekan aufgestellt. Denn nach der ganzen Fassung des §. 6, ist offenbar das Gutachten und der Wunsch der Gemeinde, in einem solchen Sinne dargestellt, daß dieselbe eigentlich nicht mehr viel zu bedeuten hat. — Es ist dies der eine Punkt. — Der zweite Punkt ist der §. 20, welcher über die Fertigung, Revision und Legung der Kirchenrechnung spricht. (Verliest §. 20.)

Nach den früheren Vorschriften, über die Erledigung von Kirchenrechnungen, waren in dieser Beziehung,

eine außerordentlich genaue und strenge Handhabung der Kontrollvorschriften durch Staatsbeamte und Staatsbehörden gegeben.

Kirchenrechnungen wurden nicht von den Gemeinden, nicht vom Pfarrer, nicht vom Dekan, nicht vom Ordinariate revidirt, sondern von den politischen Behörden, in sehr vielen Fällen, namentlich dort, wo der Staat als Patron interessirt war, von der k. k. Staatsbuchhaltung in Innsbruck erledigt und richtig gestellt.

Ich behaupte nicht, daß dort, wo es sich um rein kirchliche Vermögenheiten handelt, die Kirche durch ihre Organe die Prüfung dieser Rechnung nicht vornehmen soll.

Der Hauptpunkt, ist der, daß dort, wo der kirchliche Seckel nicht hinreicht, das Gemeindevermögen immer in sehr ausreichendem Maße in Anspruch genommen wird. Aus diesem Grunde kann ich mich nicht einverstanden erklären, daß über diese Verordnung, so schlechthin, weggegangen wird, insbesondere mit Rücksicht auf den im vorigen Jahre gefaßten Beschluß.

Selbst in der mir soeben kund gegebenen Erledigung des Staatsministeriums, bezüglich dieses Beschlusses,

erblicke ich die Aufforderung, sich näher darüber auszusprechen, was eigentlich der Landtag mit diesem vorjährigen Beschlusse beabsichtigte.

In Ausführung dieser Art Aufforderung, welche an uns ergangen ist, habe ich mir erlaubt einen Antrag zu formuliren, und werde denselben der hohen Versammlung kund geben. (Liest denselben vor.) „Es sei ein Fünfer-Ausschuß zur Constatirung der Mängel, der am 2. September 1860 für die Diocese Brixen erschienenen Verordnung, bezüglich der Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens,

– jedoch nur bezüglich ihrer das Gemeindevermögen auf das Empfindlichste berührenden Theile – zu bestellen, welcher die Anträge zur Abhilfe dieser Mängel an den Landtag zu bringen hat.“

Hochw. Bischof: Ich kann die Anschauung des Herrn Baron Seyffertitz, die er über das Kirchenvermögen ausgesprochen hat, nicht theilen. Ich glaube nemlich, daß er das Kirchenvermögen zu sehr als Gemeindevermögen betrachtet hat. Gerade der Umstand, daß das Vermögen, von dem wir gegenwärtig sprechen, nicht Gemeindevermögen heißt, in das sich die Kirche nicht einmischet, sondern, daß es Kirchenvermögen heißt, zeigt, daß in Betreff dieses Vermögens die Kirche sowohl die Verwaltung, als auch die gesammte Aufsicht darüber zu führen hat. Diejenigen, welches dieses Vermögen an die einzelnen Kirchen geschenkt haben, wollten nicht die Gemeinde beschenken, wollten nicht ein Gemeindevermögen, sondern eben ein Kirchenvermögen zu kirchlichen Zwecken gründen. Es liegt daher wohl in der Natur der Sache, daß ein solches Vermögen durch den Seelsorger als den Vorsteher dieser Kirche verwaltet werde.

Die Kirche hat indeß, wie es ihre milde Weise ist, von jeher aus der Gemeinde, die sogenannten Kirchenpröbste, wie es seit uralten Zeiten hier landesüblich ist, beigezogen. Die frühere Art, auf welche von Herrn Baron Sepffertitz zurückverwiesen wurde, war seit dem Jahr 1821, wenn ich mich recht erinnere,

zu welcher Zeit die letzte Staatsverordnung erschien, diese, daß die Gemeinde zwei Männer wählte, und der Seelsorger, sowie auch die weltliche Obrigkeit sie bestätigte.

Jetzt hat der Seelsorger den Vortritt, indem er sie wählt, allein der betreffende Paragraph sagt ausdrücklich: „er verständiget sich mit der Gemeinde über die zu treffende Wahl“; und diese Verständigung ist, soweit es mir zur ämtlichen Kenntniß gelangte, ein oder zwei Fälle etwa ausgenommen, regelmäßig erfolgt. Daß im Falle einer Nichtverständigung Vorsorge getroffen werden muffen liegt in  
98

der Natur der Sache. Es leuchtet wohl Jedermann von selbst ein, daß bei dieser Entscheidung, da es sich hier um ein Kirchenvermögen handelt, auch ein kirchlicher Oberer dazu berufen sei; dies liegt wohl ebenfalls in der Natur der Sache. Um hier noch eine allgemeine Bemerkung beizufügen, darf ich wohl sagen, daß die Kirche ihr Vermögen niemals verschleudert hat. Die Confiscationen oder Säcularisationen so vieler Millionen zeugen dafür, wer das Kirchenvermögen eingesäckelt hat. Die Kirche wußte mit dem Kirchenvermögen, gar gut zu Hausen. Daher darf man nach dem Zeugniß der Erfahrung keineswegs behaupten, daß die Kirche das in ihrer Verwaltung stehende Vermögen irgendwie verschleudert hättezum Nachtheile der Gemeinden; umgekehrt, sie hat nur zu gut gehaust, daher man ihr so viel nehmen konnte.

Ich muß ferner auf eine andere Bemerkung des Herrn Vorredners eingehen, die ich als eine Haupteinwendung ansehe, und diese ist, daß die erwähnte Diöcesan-Verordnung nie gehörig publicirt worden sei. Auch hier, glaube ich, fehlt der schon früher bemerkte Unterschied. Wie nemlich oben der Unterschied zwischen Gemeindevermögen und . Kirchenvermögen von mir hervorgehoben wurde, so fehlt hier die gehörige Unterscheidung zwischen bürgerlichen und kirchlicher Gesetzgebung. Der Staat auf seiner Seite gibt seine Gesetze, und publicirt dieselben durch das Reichsgesetzblatt. Die Kirche auf ihrem Gebiete gibt auch ihre besetze, und publicirt sie durch das Diöcesangesetzblatt, aus welchem Herr Baron Seyffertitz zuvor Stellen des Gesetzes über die Verwaltung des Kirchenvermögens verlesen hat. Es ist übrigens dieses Gesetz keineswegs ganz allein von der Autorität des Fürstbischofes von Brixen als Ordinarius dieser Diöcese ausgehend; dasselbe ist von der Staatsbehörde eingesehen, und richtig befunden worden;

sie hat ihre Autorität dazu gegeben, und es hat daher dasselbe die Autorität beider Gewalten, wie ausdrücklich im Eingänge zu dem betreffenden Ordinariats-Erlasse bemerkt worden ist; denn die betreffende Publikation enthält 1. die Grundbestimmungen jenes bekannten Staatsvertrages, dann enthält sie 2. die auf Grund derselben von den Bischöfen des ganzen Reiches gestellten Anträge; 3. die allerhöchste Entschließung v. 3. October 1858, und hier werden die Bischöfe aufgefordert, daß sie auf Grund der allerhöchsten Entschießung die weitere Ausführung dieser Bestimmungen hohen Orts bekannt geben sollen. Diese weitere Ausführung im Einzelnen wurde von den einzelnen Bischöfen, sowie sie von ihnen beabsichtigt war, der Regierung bekannt gegeben, und das Ministerium hat sie genehmiget. Erst dann wurde diese Diöcesan-Verordnung durch das Diöcesanblatt bekannt gemacht, und in gehöriger Form als kirchliche Verordnung publicirt.

Ich muß allerdings hier beifügen, daß kirchliche Verordnungen nur katholische Christen binden, und daß ein solches Gesetz nicht über den



Kreis derselben hinausgehen kann. Staatsgesetze binden alle Nationen des Reichs und alle Confessionen ohne Unterschied.

Die Gesetze der katholischen Kirchenobern binden eben nur katholische Christen. An dem Kirchenvermögen haben eben auch nur katholische Christen Antheil, daher genügt es, wenn die Publication für diese in gehöriger Weise geschehen ist.

Nach diesen Aufklärungen kann ich den Antrag des Herrn Baron Seyffertitz nicht als begründet erkennen, und stelle den Gegenantrag, daß über denselben zur Tagesordnung übergegangen werde.

Seyffertitz: Ich bedauere, nochmals den hochw. Herrn Vorredner entgegentreten zu müssen. Ich unterscheide ebenfalls sehr genau zwischen rein kirchlichem Vermögen und Gemeindevermögen, und eben weil ich sehr genau den Unterschied festhalte, glaube ich, daß die Diöcesan-Verordnung vom 2. September 1860 auch auf das wirklich nicht kirchliche, sondern aus dem Gemeindesäckel aus dem Vermögen einzelner Gemeindeglieder zu bestreitende Deficit, welches sich bei Kirchenrechnungen manchmal ergibt, übergreift.

Die Bestimmung, ob ein solches Deficit, ob Auslagen für kirchliche Zwecke nöthig fallen oder nicht, selbst diese Bestimmung wird aus dem Kreise der Gemeinde entrückt, und in die Hände jener Personen gelegt, welche nur rein auf kirchliches Vermögen bezüglich der Verwaltung beschränkt werden sollen.

Ich wiederhole, daß Niemand so genau an der Trennung zwischen Staat und Kirche, und zwischen den einzelnen Kirchlichen- und Staats-Gemeinden festzuhalten gewohnt ist, als gerade ich, und eben aus diesem Grunde, ich wiederhole es nochmal, beanstände ich diese Diöcesan-Verordnung, aus diesem Grunde halte ich mich bestimmt, den betreffenden Antrag in der Weise zu stellen, daß nicht die ganze Verordnung, sondern nur jener Theil der Verordnung, welcher sich auch auf das Gemeindevermögen bezieht,

einer Prüfung unterzogen werde.

Hochw. Bischof: In Bezug auf die eben gemachte Bemerkung des Herrn Baron v. Seyffertitz glaube ich, daß ein Mißverständniß obwaltet. Die Verordnung vom 2. September 1860 enthält nemlich ausdrücklich die Bemerkung, daß darüber, wer bei nicht hinreichendem Kirchen-Vermögen das Deficit zu decken habe, in Zukunft die gesetzliche Bestimmung erlassen werden soll.

Dieser Paragraph der betreffenden Verordnung gründet sich auf die allerhöchste EntschlieÙung selbst,

99

und ist völlig wörtlich aus derselben hinüber genommen worden. Wir haben daher über diesen Gegenstand künftig die Bestimmung zu erwarten, und wenn Herr Baron Seyffertitz nur dieses meint, daß, insoferne das Kirchen-Vermögen nicht hinreicht, genau bestimmt werden soll, wer den Abgang zu decken hat, daß somit der betreffende Paragraph der allerhöchsten EntschlieÙung möge ausgeführt werden, wie das dort ohnedieÙ Vorbehalten ist, dann habe ich durchaus nichts einzuwenden. Dann aber würde sich die ganze Sache nur beschränken auf jenen Paragraph, welcher diese Frage offen gelassen hat, so daß die Gemeinden durch diese Verordnung nicht verpflichtet sind, dieses Deficit zu decken.

Ich wünsche nemlich gar sehr, daß die Gesetze genau seien. Ich fordere den Herrn Baron Seyffertitz auf, anzugeben, ob in der Verordnung wirklich die Verpflichtung ausgesprochen sei, daß die Gemeinde das Deficit zu decken habe, oder, ob nicht vielmehr die Verordnung ausdrücklich erklärt, daß hierüber, wer den Abgang des Kirchen-Vermögens zu decken habe, erst das Gesetz zu erlassen sei; und wenn er den Antrag stellt, daß dieses Gesetz bald erlassen werde, so habe ich nichts dagegen einzuwenden.

Seyffertitz: Ich muß nochmals mit einigen Worten belästigen. Der geehrte Herr Vorredner hat mich aufgefordert, zuzugestehen, daß diese Norm wirklich in der Diöcesan - Verordnung vorhanden sei. Sie ist vorhanden, ich habe dieselbe nicht übersehen; allein es handelt sich nicht um die Frage, wer ein Deficit in Kirchen-Rechnungen zu decken habe, diese Frage ist heute schon entschieden, auch wenn diese Verordnung erst zu kommen hat. Heut' zu Tage ist Niemand anderer als die einzelnen Bürger durch Steuerumlage verpflichtet, dieses Deficit zu decken. Mag eine Verordnung kommen, was für eine will, .so ist es nicht anders möglich, als daß das Deficit auf diese Weise hereingebracht und gedeckt werde. Meine Ansicht geht nun dahin, den Gemeinden bezüglich der Deckung dieses Deficits ihren Einfluß zu wahren, damit sie nicht gänzlich dem willkürlichen Schalten und Walten einer bloß zur Verwaltung des kirchlichen Vermögens aufgestellten Persönlichkeit anheim gegeben werde.

Ich stelle mir diesen Fall so vor: Man denke sich eine Kirchenrechnung mit einem Deficit, diese Rechnung muß revidirt werden, unter welcher Controle sie revidirt werden müsse, das haben wir aus diesem von mir vorgelesenen Paragraph entnommen. Nun ich bin sehr weit entfernt, den kirchlichen Behörden in dieser Beziehung Unredlichkeit unterschieben zu wollen, allein wer mitzahlt, soll mitreden, das ist einer der Fundamental-Grundsätze des öffentlichen Lebens, zahlen thut niemand anderer als der einzelne Gemeindegänger, und darum soll ihm das Recht in entschiedenerer Weise gewahrt sein, als es in dieser Kirchen-Verordnung, welche zugleich die Ausführungs-Verordnung eines Reichsgesetzes sein soll, geschieht, und aus diesem Grunde glaube ich, kann ich von meinem gestellten Antrag nicht abgehen, und ersuche, daß darüber zur Abstimmung geschritten werde.

Hochw. Bischof: Es ist in vielen Fällen in diesem Lande das Kirchen-Vermögen vollkommen zureichend,

um damit die Bedürfnisse der Kirche zu decken, ja es geht noch über dasselbe hinaus. In allen diesen Fällen hat dasjenige, was Herr Baron Seyffertitz erwähnt hat, gar keine Anwendung. Ich muß mich insbesondere dagegen verwahren, wenn gesagt wird, daß auf diese Art willkürliches Schalten und Walten einzelner Persönlichkeiten stattfindet; das ist nicht der Fall. Der Dekan hat allerdings die nächste Aufsicht über das Kirchen-Vermögen, der Pfarrer steht unter ihm mit den Kirchenprobsten, der Decan revidirt nur, dann hat er die Sache dem Generalvicariat vorzulegen. Dieses aber kann sie noch nicht endgiltig erledigen, es hat die Sache an das Ordinariat abzugeben, wo eine eigene Rechnungsbehörde dafür eingesetzt ist. Ich habe allen Respect vor der Buchhaltung, glaube aber doch, daß eine genügende Anzahl von Geistlichen mit derselben Sorgfalt rechnen könne, und daß von diesen nichts durchgelassen wird, was nicht in der Ordnung ist; auch wird man nicht leugnen, daß der geistliche Stand ebenso verläßlich und gewiffenhaft sei, wie die Staatsbuchhaltung. Ich muß daher den Ausdruck, daß ein willkürliches Schalten und Walten einzelner Persönlichkeiten stattfindet, zurückweisen.

Es erlaubt mir weder meine eigene Ehre noch die Ehre des Standes, dem ich angehöre, dieses hingehen zu lassen, ohne mich dagegen zu verwahren.

Der ganze Gang, wie er bei Durchsicht und Prüfung der Kirchenrechnung stattfindet, ist von mir dargelegt worden. Zuerst prüft der Decan, nachdem der Pfarrer mit den Kirchenpröbsten sie abgefaßt hat, und ich muß noch auf einen Umstand Hinweisen, daß nemlich dieselbe Verordnung, aus welcher Herr Baron Seyffertitz verschiedene Paragraphe angeführt hat, wenn ich mich recht erinnere, im §. 19 die Bestimmung enthält: „Bei Prüfung von Kirchen-Rechnungen kann die Gemeinde durch ihren Vorsteher, welcher eigens deßhalb dazu einzuladen ist, sich betheiligen.“ Es kann ein ober das andere Wort bei diesem Citat fehlen, in der Hauptsache jedoch lautet es so.

Diese Bestimmung zeigt, daß nicht nur die Kirchenpröbste, sondern auch die Vorsteher sich betheiligen können, und wenn etwas nicht in der Ordnung ist, werden sie schon Mittel und Wege finden, es am

9

100

rechten Ort anhängig zu machen. Ist so die Kirchenrechnung hergestellt und geprüft, so durchsieht sie der Decan; das General-Vicariat Prüft sie ebenfalls, und zwar, ich kann sagen, mit großer Mühe und mit vielen Bemänglungen, und gibt sie an's Ordinariat, wo hiefür eine eigene Rechnungs-Abtheilung eingesetzt ist, dort wird sie endgiltig geprüft und adjustirt. Ich glaube, es liegt in diesem Gange Garantie genug, daß mit dem Kirchenvermögen nicht leichtsinnig umgegangen wird, und daß die Gemeinden keineswegs von Seite der Kirchenbehörden zu sehr belastet werden. Auch kann ich Ihnen, die aufrichtige Versicherung geben, daß wir gar keine Lust haben, alle Augenblicke wegen solcher Geldsachen mit den Gemeinden Händel zu haben; und das ist nur zu leicht der Fall, wenn wir Geld haben wollen, ohne die Gemeinde zuvor befragt zu haben. Soweit das eigene Vermögen ausreicht zu decken, gehen wir die Gemeinden nicht darum an, und in sehr vielen Fällen deckt die Kirche mit ihrem Vermögen ihre eigenen Bedürfnisse. Wenn aber die Nothwendigkeit vorhanden ist, so haben sich die Gemeinden bisher nicht geweigert,

geringere Beiträge zu leisten. Um größere Beiträge handelt es sich gewöhnlich nur, wenn neue Kirchenbauten vorgenommen werden; diese Kirchenbauten wurden aber nicht auf Betrieb der Kirchenbehörden,

sondern, ich muß es zur Ehre des Landes sagen, aus eigenem Antriebe der Bevölkerung vorgenommen, und zwar mehr bei großen, als kleinen Gemeinden. Dies glaubte ich zur Aufklärung der Sache beifügen zu müssen, und ich wiederhole daher meinen Gegenantrag, über diesen Antrag des Herrn Baron Seyffertitz zur Tagesordnung überzugehen.

Ganahl: Als Mitglied des Landesausschusses muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß ich der Sitzung, in welcher der Rechenschaftsbericht berathen wurde, nicht beigewohnt habe. Wenn daher der, bezügliche Erlaß des Staatsministeriums nicht in den Ausschußbericht hinein bezogen worden ist, so trifft mich die Schuld nicht, übrigens bin ich der Ansicht, daß es von großem Interesse für das Land ist, wenn die hohe Versammlung dem Anträge des Herrn Baron Seyffertitz beipflichtet.

Landeshauptmann: Die unterlassene Aufnahme des vorerwähnten Rescriptes gab Veranlassung zur Debatte. In derselben hat Baron Seyffertitz dieses Rescript und den vorjährigen Landtagsbeschluß zum Ausgangspunkte nehmend den Antrag erhoben:

„Es sei ein Fünfer-Ausschuß zur Constatirung der Mängel der am 2. Dezember 1860 für die „Diöcese Brixen erschienenen Verordnung bezüglich der Verwaltung des Kirchen- und Pfründen- „Vermögens, jedoch nur bezüglich ihrer das Gemeinde-Vermögen auf das Empfindlichste berührenden „Theile zu bestellen, welcher die Anträge dieser Mängel an den Landtag zu bringen hat.“ Dieser Antrag des Baron v. Seyffertitz steht aber durchaus in keiner Verbindung mit der gegenwärtigen Vorlage, nemlich mit dem Rechenschaftsbericht und dem Berichte des Comite. Ich muß denselben daher als einen selbstständigen erklären und werde ihn als solchen geschäftsordnungsmäßig behandeln, dann wird der hochw. Bischof noch Zeit finden, seinen Gegenantrag zu wiederholen.

Wünscht noch Jemand über den ersten Theil des Rechenschaftsberichtes das Wort zu ergreifen? Wenn nicht, so bitte ich den Herrn Berichterstatte Riedl, weiter zu fahren.

(Berichterstatte Herr Riedl verliest Punkt 1 des Comite-Berichtes: „Der hohe Landtag wolle . . . ausdrücken.“)

Seyffertitz: Zu diesem Antrag muß ich mir erlauben, einen Zusatz zu beantragen.

Im 19. Jahrhundert ist ein Wappen an und für sich ein bedeutungsloses Ding; allein es wird wichtig und groß, wenn es als Symbol einer rühmlichen Vergangenheit, wenn es auf dem goldenen Hintergrund einer gewissen geschichtlichen Glorie erscheint.

Aus diesem Grunde habe ich die Eröffnung mit Freuden begrüßt, daß dem Lande Vorarlberg, welches bisher ein gemeinschaftliches Landeswappen nicht besaß, ein solches von Sr. Majestät dem Kaiser verliehen worden sei. Ich sage, dieses Landeswappen für Vorarlberg ist nicht bloß kein bedeutungsloses Ding, sondern es ist wirklich ein Symbol, welches auf dem historischen Hintergründe des Landes heraufgewachsen ist. Ich habe dafür zwei Hauptgründe. Der eine ist die unverbrüchliche und mackellose Treue, mit welcher die vier Herrschaften Vorarlbergs seit ihrem Übergange an das Haus Habsburg bei demselben festgehalten haben. Die historischen Studien zeigen uns, mit welcher Treue das Land bei diesem Principe durch 400 Jahre in guten und schlimmen Tagen ausharrte, zu einer Zeit, wo einer der kräftigsten, der markigsten Stämme des deutschen Reiches sich für immer vom Reichsverbande in unserer unmittelbarer Nachbarschaft loslöste. Zu jener Zeit standen die Bewohner der Vorarlberger Herrschaften treu zum Kaiser und Reich; allein nicht bloß dieses, sondern in noch viel höherem Maße darf man sagen, haben die Vorarlberg'schen Stände unwandelbar ihre Treue erhalten. Es ist dieß ein Factum, welches vielleicht noch nicht allgemein bekannt ist. Eben deßhalb erlaube ich mir eine etwas weitläufige Auseinandersetzung Ihnen vorzutragen.

101

Zu jener Zeit, als der kunstsinnige Erzherzog Ferdinand, der Gemahl der schönen Philippine Welser, auf dem kunstgeschmückten Schlosse Amras Hof hielt, zu jener Zeit schuldete dieser edle Herr dem mächtigen, reichen Grafen Jakob Hannibal von Hohenems, Granden von Spanien I. El., Neffe des Pabst Pius des IV. und Generalkapitän der päpstlichen Truppen und Herr der Herrschaft Hohenems 80,000 Goldgulden sammt Zinsen von 6 Jahren.

Erzherzog Ferdinand war nicht in der Lage, momentan diese Schuld zurückbezahlen zu können. Jakob Hannibal von Hohenems, der Sohn einer Medizäerrin, ein weitblickender Kopf, stellte damals einen

eigenthümlichen Antrag; er both dem Erzherzog Ferdinand 'für seine Schuld nicht blos unbedingte Stundung,

sondern noch größere Summen dazu, wenn er ihm gleichsam die souveraine Herrschaft über die vier Vorarlberger Herrschaften abtreten, und zwar erblich im Hause Hohenems übergeben wolle.

In seinen Nöthen wandte sich der edle Herr auf dem Schlosse Amras an seine allezeit lieben und getreuen Stände des Landes, und auf dem Tage zu Bregenz im Jahre 1573, an diesem denkwürdigen Tage, beschlossen diese Stände, nur um beim Hause Habsburg sich selbst zu erhalten, dem Erzherzog die Summe von 80,000 Gulden aus Landesmitteln ohne irgend einen Revers, zu bezahlen, und sich so gleichsam selbst in die große unter Habsburgs Schatten wohnende Völkerfamilie als Volk förmlich einzukaufen. Dieses Factum, das eigenthümlich und einzig vielleicht in der Geschichte der österreichischen Lande dasteht, beweist die unwandelbare Treue dieses Landes; aber eben so einzig in der Geschichte jener Länder, welche unter der erhabenen Krone Österreichs wohnen, ebenso einzig steht die andere Wahrnehmung da, durch welche die Treue ein eigenthümliches Relief erhält, d. i. ist die seit 400 Jahren dem freien Sinne der freien Bewegung, der beinahe auf demokratischen Grundlage sich entwickelnden Freiheit stets zu geneigte Gesinnung des Volkes dieses Landes zu einer Zeit, wo noch in den innerösterreichischen Ländern die Völker als Leibeigene geknechtet waren, wo Dutzende von kleinen Gutsherrschaften als Souverainitäten absolut über Leib und Leben der einzelnen Bürger und Bauern schalteten und walteten. Zu jener Zeit schon setzte sich der Landtag des Landes Vorarlberg setzten sich seine Stände nnr aus zwei Ständen zusammen, aus dem Bürger- und aus dem Bauernstande.

Außer Ost-Friesland hat noch nirgends eine Volksvertretung auf so breiter Grundlage sich so frühzeitig aus dem Volke selbst entwickelt.

Ich habe am Eingange meiner Rede dargethan, daß diese zwei Momente: unwandelbare Treue, verbunden mit hochentwickeltem Sinn, für freiheitliche Gestaltung des öffentlichen Lebens die Grundlage der historischen Entwicklung der Vorarlberger Bevölkerung bildet.

Auf Grundlage dieser meiner Auseinandersetzung stelle ich meinen Zusatzantrag, und glaube nämlich, daß der Moment, wo wir dem Monarchen für Verleihung eines eigenen Landeswappens, für Verleihung eines Symbols, welches uns in diesen beiden Richtungen heilig sein muß, welches alle Landestheile in so erhebender Weise in sich symbolisch vereinigt, daß, sage ich, in diesem feierlichen Momente wir als Form des Dankes auch eine feierliche Weise adoptiren müssen. Ich beantrage daher, daß dieser Dank des Landes für Verleihung eines eigenen Landeswappens Sr. Majestät dem Kaiser mittelst einer Adresse ausgedrückt werde. Diese Adresse wäre dem Comite, welches den Bericht über den Rechenschaftsbericht verfaßt hat, zum Entwürfe zu überweisen und dasselbe zu ersuchen, diese Adresse dem Landtage in einer der nächsten Sitzungen als Dringlichkeits-Gegenstand vorzulegen. (Bravo.)

Landeshauptmann: Hat Jemand hierüber etwas zu bemerken? Wenn nicht, so ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Riedl:.. Ich kann nichts anders auf diesen Antrag des Herrn Baron v. Seyffertitz erwiedern, als demselben meine vollste Zustimmung auszudrücken.

Landeshauptmann: Der Antrag des Herrn Baron v. Seyffertitz zerfällt in zwei Theile, in den einen Theil den Zusatz zu machen „mittelst einer

Adresse", und in den zweiten Theil „diese Adresse zur Anfertigung dem Comite, welches Bericht erstattet hat, zuzuweisen". Ich werde über diese beiden Anträge abgesondert abstimmen lassen.

Ich bitte über den Antrag überhaupt abzustimmen.

Jene Herren, welche dem Antrag des Comite-Berichtes beistimmen, wollen sich erheben. (Angenommen.)

Stimmt die hohe Versammlung ebenfalls dem ersten Theil des Zusatzantrages des Herrn Baron v. Seyffertitz bei? (Angenommen.)

Der weitere Antrag des Herrn Baron v. Seyffertitz ist die Adresse durch das Comite, welches über den Rechenschaftsbericht Bericht erstattet hat, anfertigen zu lassen.

Jene Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich erheben.

102

Hochw. Bischof: Ich enthalte mich der Abstimmung.

Landeshauptmann: (Ist angenommen.)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Riedl fortzufahren.

(Berichterstatter Riedl liest ad 2, der h. Landtag... bis aussprechen.)

Landeshauptmann: Wenn keine Bemerkung fällt, so bitte ich hierüber abzustimmen. (Angenommen.)

(Berichterstatter liest: in Betreff... bis zu stellen.)

Landeshauptmann: Ich glaube, wir könnten weiter fahren.

(Berichterstatter liest: übergehend... bis veranlaßt.)

Landeshauptmann: Da Niemand hierüber das Wort zu ergreifen scheint, so lade ich die hohe Versammlung ein, durch Erhebung von den Sitzen abzustimmen. (Angenommen.)

(Berichterstatter liest: was ferner... bis Vereinbarung zu treffen.)

Landeshauptmann: Findet einer der Herren eine Bemerkung hierüber zu machen, oder weitere Anträge zu stellen? Wenn nicht, so bitte ich über die eben gelesenen drei Anträge, durch Aufstehen von Ihren Sitzen zu erkennen zu geben. (Angenommen.)

(Berichterstatter liest ad B; in Betreff... bis genehmigen.)

Landeshauptmann: Wenn Niemand das Wort verlangt, bitte ich abzustimmen. (Angenommen.) (Berichterstatter liest: der h. Landtag... bis genehmigen.)

Landeshauptmann: Ist die hohe Versammlung gewillt diesen Antrag anzunehmen, so bitte ich um Abstimmung. (Angenommen.)

(Berichterstatter liest: endlich erhebt... bis genehm halten.)

Landeshauptmann: Ich bitte um Abstimmung, (Angenommen.)

(Berichterstatter liest: der hohe Landtag... bis pro 1862 genehmigen.)

Landeshauptmann: Wenn Niemand darüber zu sprechen wünscht, so bitte ich um Abstimmung. (Angenommen.)\*

(Berichterstatter liest: da ferner... bis pro 1864 genehmigen.)

Landeshauptmann: Ich lade die hohe Versammlung ein auch hierüber abzustimmen. (Angenommen.)

(Angenommen.)

(Berichterstatter liest: in Betreff der Landesvertheidigung... bis Erhörung finden.)

Landeshauptmann: Wenn Niemand etwas hierüber zu bemerken findet, so gehen wir weiter. (Berichterstatter liest IV: In Betreff der Forderungen... bis betreten wurde.)

Landeshauptmann: Somit wird auch die hohe Versammlung dieses Ergebnis zur Kenntniß nehmen. Ich bitte weiter zu fahren.

(Berichterstatter liest V: In Betreff der Eisenbahnfrage... bis stattfinde.)

Ganahl: Ich bitte um's Wort. Ich bin der Ansicht, daß der Landtag diesem Anträge nicht beipflichten könne, ohne daß dazu noch ein Zusatz gemacht werde. Unter den bedingungsweisen Voraussetzungen,

an welche der Bau der Flügelbahn nach Dornbirn (laut des Ministerial-Erlasses vom 26. Februar), geknüpft worden ist, verstehe ich, daß von der Gemeinde Dornbirn erwartet werde, dieselbe werde den Concessionären einen Beitrag leisten, entweder an Geld oder an Abtretungen von Grund und Boden, wenn nun der h. Landtag beschließen würde es sei dahin zu wirken, daß der Bau dieser Flügelbahn unbedingt und gleichzeitig mit jenem der bezüglichen Bahnen stattfinden solle, so könnten wir riskiren, daß der Bau der Gürtelbahn hinausgeschoben, oder vielleicht gar in Frage gestellt werden könnte. Ich gönne den Dornbirnern von Herzen gerne diese Flügelbahn, und wenn es nach meinem Wunsche gegangen wäre, so hätten sie eine Eisenbahn schon seit 6 Jahren, ohne einen Beitrag leisten zu müssen, aber ich glaube, daß wir heute auf den Antrag ohne Zusatz nicht eingehen können, denn ich weiß, wie schwierig die Concessionäre sind. Ich habe mit denselben schon zwei bis dreimal Verträge abgeschlossen,

und jeder derselben ist, wegen gewisser gestellten Bedingungen gescheitert. Ich erlaube mir daher in dieser Beziehung folgenden Zusatzantrag zu stellen:

„Ohne, daß jedoch dadurch dem Zustandekommen der Gürtelbahn, und jener Rüti-Feldkirch, und „der schnellstmöglichsten Inangriffnahme derselben hindernd in den Weg getreten werde.“

- 103 -

Seyffertitz: Ich muß mir in dieser Hinsicht eine Frage erlauben, ob vielleicht dem Herrn Vorsitzenden irgend bekannt ist, daß mit den Concessionären in der Art eine Stipulation getroffen wurde, daß ein bestimmter Termin, von dem an der Bau zu beginnen hat, festgesetzt wurde. Ich halte dieses insbesondere von hauptsächlichlicher Wichtigkeit, denn nur zu oft haben wir gesehen und insbesondere, so viel mir bekannt ist, ist wieder bei der Brennerbahn, daß eine Verzögerung deshalb eingetreten ist, nachdem diese Bahn schon seit 6-8 und noch mehreren Jahren projectirt und

herum geschoben wurde, weil ein bestimmter Termin, in welchem der Bau zu beginnen hat, nicht festgesetzt wurde; erst jetzt endlich hat Tirol erlebt, daß diese Bahn in's Leben gerufen wurde.

Landeshauptmann: So viel ich bei der nächsten Quelle erfahren konnte, geht das Ganze dahin, daß die Bahn schnellstens erbaut werde über die Zeit, innerhalb welcher die Bahn in Angriff genommen und vollendet werden müßte, wurde mir keine genügende Aufklärung gegeben, übrigens möchte ich beisetzen, daß wohl ein großer Unterschied obwalten dürfte, zwischen der Brennerbahn, die aus ganz bekannten Ursachen hintan gehalten wurde, und der Unsrigen.

Wünscht noch Jemand in dieser Angelegenheit das Wort zu nehmen?

Hochw. Bischof: Als Obmann des Ausschusses muß ich erklären, daß der Ausschuß der sich über diesen Punkt nicht besprochen hat, sich auch nicht hierüber äußern kann. Wenn ich meine eigene Ansicht aussprechen soll, so muß ich nur bemerken, daß durch diesen Zusatz allerdings dasjenige, was der Ausschuß erreichen wollte, bedeutend geschwächt, ja vielleicht ganz wirkungslos gemacht wird. Dabei ist indessen nicht zu übersehen, daß, da auch die Regierung großes Gewicht darauf legt, daß diese Bodenseegürtelbahn zu Stande komme, dasjenige was dieser Zusatzantrag wünscht, von der Regierung selbst sicherlich so in's Auge gefaßt wird, daß der Zusatz unnöthig wird. Wenn man diesen Umstand recht erwägt, und wenn, wie ich schon bemerkte, andererseits sehr zu besorgen ist, daß wir den ganzen Punkt A kraft- und wirkungslos machen, so möchte ich doch dem Herrn Ganahl zu bedenken geben, ob er nicht in Anbetracht dieser beiden Gesichtspunkte seinen Zusatzantrag zurückziehen wollte. Könnte ich die Bedenken theilen, welche er ausgesprochen hat, so würde ich unbedingt ihm zustimmen, weil ich nicht wünschen könnte, daß die Gürtelbahn zurückgesetzt werde; ich glaube aber, daß durch diese milde Fassung: „der hohe Landtag wolle nachdrücklichst dahin wirken“, dasjenige, was Herr Ganahl wünscht, keineswegs gefährdet wird.

Rhomberg: Mir scheint, daß die Gesellschaft der Vereinigten Schweizer-Bahnen, die zunächst als Bewerberin für die Gürtelbahn auftritt, mit der zugesagten Erbauung der Bahn von Rüti nach Feldkirch sich mit dieser noch nicht stark in Kosten gesetzt hat.

Es ist dieses eine Bahn, die, wenn wir die Gesellschaft selbst fragen würden, in ihrem ureigenen Interesse gebaut wird, so daß also Österreich, durch dessen Gebiet die Gürtelbahn, die wir alle wünschen, zieht, in eine Lage versetzt wird, die gewiß von jedem anderen Staate gebührend ausgebeutet würde, und hinreichenden Grund bietet, von den Concessionären etwas zu fordern. Wenn nun ein Theil des Landes durch die zufällige Convenienz der Baubewerber gesichert ist, so folgt daraus keineswegs, daß der andere Theil des Landes, der bedeutend auf die Seite geschoben würde, nicht berechtigt sei, auch für sich etwas zu beanspruchen.

Diese Fassung im Comite-Berichte über den Rechenschaftsbericht ist, wie ich glaube, ganz milde. Wir haben zwischen der Offerte der Schweizer-Gesellschaft und der Gemeinde Dornbirn, die, ich weiß nicht warum, immer vorausgenannt wird, eine Dazwischenkunft oder Vermittlung bei der hohen Regierung nachgesucht. Es ist diese Vermittlung nach meiner Ansicht so ziemlich eine Pflicht unserer Regierung, damit sie für das Land dasjenige erwirke, was wenigstens einigermaßen dem Werthe des Zugestandenem oder Zuzugestehenden entspricht, die Abzweigung der Bahn jenseits der Bregenzer Ach über Schwarzach nach Dornbirn ist gewiß eine geringfügige Entschädigung für die Vortheile, die die Schweizer Gesellschaft aus



dieser Concession zieht. Es sind denn doch, glaube ich, nicht nur einzelne Theile des Landes zu berücksichtigen.

Man darf einer Gemeinde wie Dornbirn, dann Schwarzach, dem Stappelplatze des Bregenzerwaldes, und andern Gemeinden, jedenfalls Berücksichtigung schenken; denn es sind dafür Gründe vorhanden, die gewiß auch bei der Regierung in's Gewicht fallen müssen, somit lege ich auch diese Sache ganz vertrauensvoll der Regierung in die Hand.

Riedl: Als Berichterstatter des Comite sehe ich mich auf die Äußerung des Herrn Ganahl verpflichtet, nähere Aufklärung über die Fassung dieses Antrages zu geben. Ursprünglich ging der Antrag des Comite dahin, daß der Landtag an die Regierung die Bitte stellen wolle, daß dieselbe unbedingt darauf bestehen möge, daß der Bau dieser Flügelbahn gleichzeitig mit jenem der anderen Bahnen stattfinden möge. Nachdem aber Herr Ganahl erklärte, daß er dem Ausdrucke, die Regierung möge darauf

104

bestehen, aus dem von ihm heute entwickelten Grunde nicht zustimmen könne, so habe ich als Berichterstatter dem Comite den Antrag gestellt, diesen Ausdruck abzuschwächen, und anstatt: „möge unbedingt darauf bestehen“ die Worte „nachdrücklichst dahin wirken“ zu setzen. Durch die Worte „nachdrücklichst dahin wirken“ scheinen mir jene Bedenken, welche Herr Ganahl vorbringt, gänzlich gehoben. Wenn es heißen würde: „die Regierung möge darauf bestehen“, daß der Bau dieser Flügelbahn unbedingt und gleichzeitig mit jenem der beiden andern bezüglichen Bahnen stattfinde, dann könnte allerdings der Bau der Bahn in Frage gestellt werden; nachdem es aber nur heißt: „die Regierung möge nachdrücklichst dahin wirken“, so kann dadurch der Bau der Bahn nicht in Frage gestellt werden, ich muß daher den Antrag des Comite in der gegenwärtigen Fassung anempfehlen.

Ganahl: Herr Rhomberg hat vorhin erwähnt, daß ein Markt wie Dornbirn Berücksichtigung verdiene, ich bin allerdings auch der Ansicht, daß derselbe Berücksichtigung verdiene, ich bin aber nicht der Ansicht, daß man wegen einer Kleinigkeit von 20–30,000 Gulden, die Dornbirn möglicher Weise beitragen sollte, riskire, daß der Bau der Gürtelbahn, wenn nicht in Frage gestellt, aber doch hinausgeschoben würde, und das könnte allerdings geschehen. Ich habe oft mit diesen Herren verhandelt, und war kürzlich wieder in St. Gallen bei'm Präsidenten Wirth-Sand, und habe mit ihm auch wegen der Flügelbahn nach Dornbirn Rücksprache gepflogen. Er äußerte sich dahin, daß Dornbirn etwas thun müsse, wenn die Concessionäre diese Bahn bauen sollen.

Auch die Regierung hat bereits darauf hingedeutet, und nur unter dieser Voraussetzung sollen die Concessionäre sich erklärt haben, daß sie die Flügelbahn nach Dornbirn bauen wollen. Wenn, wie Herr Rhomberg sagt, gegenwärtig Verhandlungen eingeleitet sind, so wird sich das Wahre schon Herausstellen, und wenn die Regierung es gerade zur Bedingung gemacht hat, daß die Bahn nach Dornbirn müsse gebaut werden, so glaube ich auch, daß sie gebaut werde, ohne daß Dornbirn etwas bezahlt. Es ist mir schon wiederholt in Bregenz der Vorwurf gemacht worden, ich trage die Schuld, daß sie die Gürtelbahn bisher nicht bekommen haben. Es ist wahr, ich war mehr oder weniger Ursache daran, ich muß es gestehen, weil ich im Interesse des Landes fortwährend darauf gedrungen habe, es sei nicht blos die Gürtelbahn, sondern die Bahn von Bregenz nach Feldkirch zu erstellen. (Bravo!) Solche Vorwürfe von der Stadt Bregenz möchte ich mir nicht wieder machen lassen, und empfehle daher diesen meinen Antrag; er ist gewiß im Interesse der Sache, und Dornbirn verliert dadurch gar nichts.

Hochw. Bischof: Es handelt sich nicht bloß allein darum, daß Dornbirn etwas thue, sondern es handelt sich nebst der Gemeinde Dornbirn auch noch um drei andere Gemeinden. Denn die Bedingungen,

welche von den Concessionären für die Herstellung dieser Zweigbahn gestellt worden sind, treffen alle Gemeinden, welche diese Bahn berühren wird. Sie treffen demnach die-Gemeinden Lauterach, Wolfurt und Schwarzach. Diese müßten nach dem Erlasse, der hier angeführt wird, den Grund und Boden, welchen diese Bahn braucht, umsonst hergeben. Da Schwarzach von dieser Bahn nicht so großen Vortheil haben wird, sondern vielmehr andere daselbst einmündende Gemeinden den größten Vortheil davon haben werden, da ferners Lautrach und Wolfurt auch sehr geringen Nutzen von dieser Bahn haben werden, so ist diese unentgeltliche Hergabe des Grund und Bodens voraussichtlich eine Sache, welche diese Gemeinden beanständen dürften, und wenn die Gemeinden das beanständen, so dürfte der Bau ganz unterbleiben,

wenn nicht der Landtag sein Gewicht in die Wagschale legt, daß die Regierung sich für diese Zweigbahn im Sinne des vom Ausschuß gestellten Antrages besonders verwende. Ich spreche hier ganz unparteiisch, aber die Sache muß nach allen Seiten in's Auge gefaßt werden.

Ganahl: Ich muß nur wiederholen, daß es eine wichtige und wohl zu überlegende Frage ist, ob der Landtag nur wegen einer einzelnen oder wegen zwei Gemeinden riskiren wolle, daß das ganze Land niöglicher Weise keine Eisenbahn bekomme. Das muß ich dem Landtage zu bedenken geben.

Landeshauptmann: Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Riedl: Ich habe nichts mehr zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich erkläre also die Debatte für geschlossen, und gehe zur Abstimmung über. Ich bringe zuerst den Antrag des Comite, dann den Zusatz-Antrag des Herrn Ganahl zur Abstimmung. Der Antrag des Comite lautet:

„A. Der hohe Landtag wolle auf die Eröffnung des hohen k. k. Handelsministeriums vom „26. Februar 1864, Nr. 1981, wornach der Bau der Flügelbahn von Lauterach über Schwarzach „nach Dornbirn an gewisse bedingungsweise Voraussetzungen geknüpft wurde, die dringende Bitte „an die hohe Regierung richten, Hochdieselbe wolle, insoferne die allerhöchste Entscheidung in dieser „Angelegenheit noch nicht endgiltig erfolgt sein sollte, nachdrücklichst dahin wirken, daß der Bau  
105

„dieser Flügelbahn unbedingt und gleichzeitig mit jenem der beiden andern bezüglichen Bahnen „stattfinde.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Herr Karl Ganahl hat den Zusatz-Antrag vorgeschlagen: „ohne daß jedoch dadurch dem Zustandekommen der Gürtelbahn und jener Rüti-Feldkirch, und der schnellstmöglichsten in Angriffnahme derselben hindernd in den Weg getreten werde.“

Jene Herren, welche diesem Zusatze beistimmen, wollen sich gefälligst erheben. (Minorität.) (Herr Ridl liest B. Der hohe Landtag... bis geeignet sind. Siehe Comite-Bericht, Seite 3, V?) Landeshauptmann: Findet Niemand hier etwas zu besprechen?

Spieler: Es heißt hier: „der hohe Landtag wolle an die hohe Regierung das dringende Ansuchen richten, daß bei Herstellung dieser Bahnen solche zollämtliche Einrichtungen auf österreichischem Gebiete getroffen werden u. s. f.“ Dieses dürfte wohl etwas präziser angedeutet werden, als dies durch die Worte „auf österreichischem Gebiete“ geschieht; denn es könnten diese Bahnstationen oder Zollstätten so entrückt werden, daß sie den Gemeinden besonders jenen am Rhein nicht entsprechen.

Landeshauptmann: Wünscht Herr Spieler seinen Antrag zu formuliren?

Spieler: Ich würde mich bestimmt finden, an jenen Beschluß des Landtages anzuknüpfen, welchen der Landtag über das Ansuchen der Rheingemeinden um eine Bahnstation an der Grenze von Haag gefaßt hat, und beantragen, daß dort die Zollbehandlung stattfindet.

Hochw. Bischof: Es ist dieser Gegenstand im Comite sehr ausführlich zur Sprache gekommen; man hat sorgfältig erwogen, wie weit man in's Detail eingehen könne, oder nicht. Man hat nach langen Erörterungen hierüber, da es sich nicht nur um den untern, sondern auch noch um den obern Theil des Landes handelt, gefunden, daß es schwer fällt, in dieser Beziehung nicht auf einen Widerspruch von der einen oder andern Seite zu stoßen, wenn man einzelne bestimmte Orte nennen wollte, und daß es am rathsamsten sein dürfte, sich mit diesen allgemeinen Andeutungen zu begnügen, um nicht, wenn man in's Einzelne eingehen wollte, Schwierigkeiten zu finden, die vielleicht den ganzen Punkt in Frage stellen könnten. Das hat den Ausschuß bewogen, nicht weiter einzugehen, und ich bitte den hohen Landtag diese Frage mehr im Allgemeinen zu behandeln, als in's Einzelne einzugehen, denn es dürften sonst hier dieselben Schwierigkeiten wieder zum Vorschein kommen, wie sie im Ausschusse vorkamen, und diese sind nicht geeignet, einen Beschluß zu Stande zu bringen, welcher dem Lande förderlich ist.

Seyffertitz: Auch ich schließe mich vollständig dem Antrage an, welchen das Comite in seinem Berichte erhoben hat, und zwar aus dem Grunde, weil ich in dem Passus: „zollämtliche Einrichtungen auf österreichischem Gebiete“ Alles vereint sehe, was ein österreichischer Staatsbürger zu seinem Vortheile und zu seiner Bequemlichkeit, sowie zur Befriedigung seines Selbstbewußtseins von seiner Regierung fordern darf. Würde dieser Passus im Comite-Berichte nicht enthalten gewesen sein, so hätte ich mir Vorbehalten müssen, in dieser Beziehung einen Antrag zu stellen. Ich würde ihn aber nie in anderem Sinne gestellt haben, ja nicht einmal mit anderen Worten, als ihn das Comite vorgebracht hat. Aus diesen Gründen unterstütze ich die Fassung des Comite-Berichtes.

Spieler: Meine Ansicht ist, es möchte dem Ansuchen der Rheingemeinden, in Folge dessen der Landtag beschlossen hat, daß die Zollstätte an der Grenze errichtet werden soll, dadurch ein Eintrag geschehen;

sollte dieses jedoch nicht der Fall sein, so, daß ich mich damit beruhigen könnte, was der Herr Vorredner und Vorvorredner bemerkt hat, dann trete ich zurück.

Landeshauptmann: Ich kann Herrn Spieler nur versichern, daß das Gesuch der Gemeinde Lustenau eiligst Sr. Majestät dem Kaiser vorgelegt wurde. Es handelt sich nun darum, ob Sie ihren Antrag zurückziehen.

Spieler: Ich werde ihn also zurückziehen.

Landeshauptmann: Ich bitte nun über den Comite-Antrag abzustimmen, welcher lautet: „Der hohe Landtag wolle an die hohe Regierung das

dringende Ansuchen richten, daß bei Herstellung dieser Bahnen, solche zollämtliche Einrichtungen auf österreichischem Gebiete getroffen werden, die das Interesse des Landes, durch Erleichterung des Verkehres, zu fördern geeignet sind." (Angenommen)

(Herr Riedl liest VI: in Betreff der Rhein-Correction ... bis beizustellen sei. Siehe Comite-Bericht.) Spieler: Das Comite hat in diesem Berichte auf einen Vertreter aus dem Landesausschusse angetragen.

Ich kann nun diesem nicht beistimmen, und bin so frei aus dem Rechenschaftsberichte des  
106

Vorarlberger Landesausschusses den Punct VII über die Rheincorrection vorzulesen: Die Beschlüsse des hohen Landtages ... Interesse finde. (Gelesen, siehe Rechenschaftsbericht, Seite 5, VII.)

Nun bin ich der Ansicht, daß, weil der Landtag noch versammelt ist, dieser hohen Versammlung es zuerst zustehe, die Wahl eines solchen Vertreters aus ihrer Mitte anzuordnen, und einen solchen zu bestimmen.

Der Landesausschuß ist nur dann da, wenn der Landtag beendet, und nicht mehr versammelt ist; somit stelle ich folgenden Antrag:

„Es sei zu den von dem Landesbaudirector Kink in der Rheincorrections-Angelegenheit zu pflegenden Erhebung demselben ein Vertreter beizustellen, und dieser aus dem Landtag zu wählen." Hochw. Bischof: Ich ergreife das Wort im Namen des Ausschusses um zu erklären, daß derselbe,

nachdem er diesem Punkt geraume Zeit erörtert hatte, und insbesondere auch den Punkt, welchen Herr Spieler zur Sprache gebracht, in Berathung gezogen hat, sich endlich dahin einigte, die fragliche Stelle des betreffenden Ministerial-Erlasses vom 18. Dezember 1863 wörtlich aufzunehmen; ohne in eine Erklärung derselben einzugehen. Die Erklärung derselben wird nun dem Landtage zustehen. Der Ausschuß hat hiebei insbesondere in Betracht gezogen, daß der Vertreter, welcher dem Herrn Baudirector Kink beizugeben sein wird, keineswegs die Aufgabe habe, wie aus dem betreffenden Ministerial-Erlaß klar hervorgeht, ein Gutachten über unsere Frage hohen Ortes abzugeben, sondern lediglich dazu bestimmt sein werde, sich zu informiren, und diese Information seiner Zeit, wenn diese Angelegenheit wieder vor den Landtag kommt, dem Landtage mitzutheilen; und zwar sollte es Jemand sein, der sich möglichst unpartheiisch informirt, weil was nicht zu läugnen ist, in dieser Sache von verschiedenen Theilen des Landes bei dem Umstande, daß die Interessen verschieden berührt werden, verschiedene Ansichten mit großer Entschiedenheit geltend gemacht werden.

Seine Aufgabe wäre daher allen diesen Erhebungen beizuwohnen, das Für und das Wider, wie es die einzelnen Gemeinden des Landes, so wohl des Unterlandes als des Oberlandes betrifft, ganz genau sich klar zu machen, und dann Alles dieses Für und Wider dem Landtage vorzulegen.

Anders konnten wir diese Aufgabe nicht fassen.

Es ist diese Aufgabe von großer Bedeutung, denn je mehr widerstreitende Interessen berührt werden,

desto wichtiger ist es, daß das Ganze Für und Wider von Jemand der weder in einer, noch in der andern Richtung betheiligt ist, mit angehört, und der Augenschein über die faktische Sachlage vorgenommen werde. Dadurch

allein wird es möglich sein, daß, wenn an den Landtag von dem betreffenden Vertreter, in dieser Weise berichtet wird, ein klares Urtheil gebildet werden könne, in wiefern das Interesse des ganzen Landes, nicht bloß des einen oder des andern Landestheiles durch die beantragte Rheincorrection berührt werde, namentlich auch welche Interessen im obern Theile, welche Interessen im untern Theile des Landes, sei es gefördert, sei es verletzt werden, um so am Ende abzuwägen, in welcher Weise die Entscheidung fallen müsse, um dem wichtigeren und allgemeinen Interessen gebührend Rechnung zu tragen.

In dieser Weise faßte der Ausschuß die Sache auf.

Was ich nun noch beifüge, füge ich als eigene Ansicht bei. Es scheint allerdings, daß dasjenige, was Herr Spieler ausgesprochen hat, der Sinn dieses hohen Erlasses sei, nemlich daß der Erlaß von der Anschauung oder Voraussetzung ausging, daß der Landtag nicht gerade versammelt sein dürfte, wenn der Herr Landesbau-Director Kink hieher komme. In dieser Voraussetzung mußte wohl die ganze Sache an den Landesauschuß gerichtet werden. Es ist nun der glückliche Umstand vorhanden, daß der ganze Landtag versammelt ist; und so hat es allerdings viel für sich, daß der Landtag den Vertreter beigeselle.

Es würde auch dieses den Sinn des hohen Ministerial-Erlasses nicht alteriren; denn der Vertreter hat doch ohnehin nur zu referiren, und da der Landtag selbst, nicht aber der Landesauschuß, bei den Entscheidung über die Rhein-Correction die Hauptstimme hat, so scheint es angemessen, daß der Landtag auch selbst bestimme, wen er haben wolle, um darüber an ihn zu referiren. Ich spreche dieses nur als eigene Ansicht aus; denn das Comite hat diesen Gesichtspunkt nicht in's Auge gefaßt. Ich kann daher nur erklären, daß mir persönlich scheint, daß der Antrag des Herrn Spieler wohl das größere Gewicht für sich habe.

Riedl: Dürfte ich den Herrn Landeshauptmann um den Antrag des Herrn Spieler ersuchen, um ihn in seiner Fassung genau würdigen zu können?

Landeshauptmann: Recht gerne.

Riedl: Der Antrag des Abgeordneten Herrn Spieler geht dahin, daß ein Vertreter aus dem Landtage zu wählen sei. Es ist in dieser Beziehung dieser Antrag für den Landtag ziemlich beengend -

107

denn nach demselben hätte der Landtag nur das Recht, aus seiner Mitte ein Mitglied zu wählen, er könnte also außer seiner Mitte keinen Vertreter suchen, während es vielleicht angezeigt sein dürfte, einen Mann, der gehörige Fachkenntniß besitzt, sonst auch unpartheiiisch dasteht, und das Zutrauen des Landtages hat, zum Vertreter zu wählen.

Ich könnte daher aus diesen Gründen dem Anträge des Abgeordneten Herrn Spieler nicht zustimmen,

wenn nicht der Ausdruck: „aus dem Landtage“, mit dem Ausdrucke: „durch den Landtag“ vertauscht würde.

Spieler: Ich bin hiemit ganz einverstanden, daß das Wörtchen durch statt aus gesetzt werde; denn in der Hauptsache wird dadurch doch das erreicht, was ich wünsche.

Ganahl: Ich betrachte diese Frage allerdings als eine Sache von großer Bedeutung, und wenn wir heute die Wahl eines Mannes vornehmen wollten,

der dem Herrn Bau-Director Kink als Vertreter des Landtags beigegeben werden soll, so wäre ich mit mir wirklich nicht einig, wem ich da die Stimme geben sollte, es ist dieß eine Sache der Überlegung, und ich glaube daher, daß wir diese Frage in einer der nächsten Sitzungen erörtern sollten, denn wir müssen uns zuerst fragen, ob wir wirklich gesinnt sind, dem Herrn Bau-Director einen Vertreter beizugeben oder nicht, und wenn wir uns dann darüber geeinigt haben, ob wir ihm einen solchen beigegeben wollen, wird es sich fragen, ob wir ihn aus der Mitte des Landtages, oder wen wir sonst nehmen wollen.

Ich glaube daher, daß es heute nicht angezeigt sei, über diesen wichtigen Gegenstand abzustimmen, weil ich es nothwendig finde, daß man die Sache besprechen müsse, und ich erlaube mir daher folgenden Antrag zu stellen:

„In Anbetracht der Wichtigkeit der Frage, und der Wichtigkeit in der Auswahl der Person, sei in einer der nächsten Sitzungen zu verhandeln, ob und welcher Vertreter dem Herrn Bau-Director beizugeben sei.“

Ich meine, es ist mein Antrag derart, daß die hohe Versammlung wohl darauf eingehen kann. Ich wiederhole, wohl zu bedenken, meine Herren, daß es sich um einen sehr wichtigen Gegenstand handelt, und nicht Jeder da geeignet ist, diese Sache zu übernehmen.

Spieler: Ich bin allerdings mit dem Herrn Vorredner einverstanden, wenn er die Wichtigkeit dieser Frage und dieses Vertreters hervorhebt, trage aber kein Bedenken, daß wir Anstand hätten, gegenwärtig schon in der hohen Versammlung einen Mann zu finden, oder auch außer derselben Jemand, der hiezu geeignet wäre.

Ich muß also meinen Antrag der hohen Versammlung nochmals empfehlen, er ist ein Abänderungs-Antrag, kein selbstständiger, und kann folglich sogleich zur Abstimmung kommen.

Rhomberg: Mit dem ersten Theil der Bemerkung des Herrn Ganahl bin ich einverstanden, daß es nemlich schwierig sein werde, sich jetzt schon über die Person des Vertreters zu einigen, aber darüber, ob wir einen Vertreter wählen wollen, ist wohl kein Zweifel, und ich glaube, es dürfte fördernd sein, wenn die hohe Versammlung weiß, und sich jetzt schon darüber ausspricht, daß wir einen Vertreter beigegeben wollen, das Wen? kann dann Sache der Besprechung unserer Versammlung sein.

Riedl: Es handelt sich hier um zwei Fragen: Erstens, um die Frage, ist ein Vertreter von Seite des Landtages beizugeben, und Zweitens, wer ist als Vertreter zu wählen, und wem steht die Wahl zu? Bezüglich der ersten Frage war sich das Comite bei der großen Wichtigkeit dieses Gegenstandes klar, daß dem Herrn Bau-Director Kink wirklich ein Vertreter ad informandum et referendum beizugeben sei, und ich glaube, daß über diesen Punkt heute abgestimmt werden solle.

Was die weitere Frage anbelangt, wer diesen Vertreter zu wählen habe, ob der Landes-Ausschuß oder der Landtag, so glaube ich, daß auch diese Frage heute zu berathen wäre, und ich kaun, wie ich bereits bemerkt habe, dem Anträge des Herrn Spieler in der Richtung, daß der Landtag den Vertreter zu wählen habe, nur beipflichten. Was den Act der Vornahme der Wahl selbst anbelangt, so muß ich aber aus den von Herrn Ganahl entwickelten Gründen meine Meinung dahin aussprechen, daß zur Vornahme dieser Wahl ein anderer Tag, nemlich eine der nächsten Sitzungen bestimmt werden solle, damit die hohe Versammlung bei der Wichtigkeit dieses Gegenstandes in der Lage sei zu bestimmen, wer allenfalls als Vertreter dem Herrn Bau-Director Kink beigegeben wäre.

Hochw. Bischof: Ich erkläre mich mit diesen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Riedl einverstanden.

Nachdem auch Herr Rhomberg sich in solcher Weise ausgesprochen hat, so hat nun das gejamnte Comite seinen Antrag in diesem Sinne gestellt, denn wir drei bilden das Comite.

Ganahl: Ich ändere also meinen Antrag in der Weise ab, wie Herr Riedl ihn bezeichnet hat.

– 108 –

und bin damit einverstanden, daß wir heute die Frage behandeln, ob wir einen Vertreter wählen wollen oder nicht, und wer ihn zu wählen habe?

Landeshauptmann: Somit bringe ich den Antrag des Herrn Spieler zur Abstimmung: „Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei zu den von dem Landesbau-Director Kink in der Rhein corrections - Angelegenheit zu pflegenden Erhebungen demselben ein Vertreter beizustellen und dieser durch den Landtag zu wählen.“

Die Herren, welche diesem Anträge beistimmen, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Es kommt nun der Zusatz des Herrn Riedl, welcher lautet:

„Die Wahl des Vertreters ist bei einer der nächsten Sitzungen vorzunehmen.“

Ich bitte ebenfalls um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, weiter zu fahren.

(Herr Riedl verliert Punkt VII und VIII des Comite-Berichtes.)

Landeshauptmann: Da Niemand sich zum Worte meldet, so bitte ich über den Antrag des Comite abzustimmen, welcher dahin geht:

„Der hohe Landtag wolle die Erledigung der Unterstützungs-Gesuche a) des Akademikers Ich. Georg Feuerstein und b) des Vereines zur Pflege kranker Studirender in Wien genehm halten.“ (Angenommen.)

(Herr Riedl verliert Punkt IX des Comite-Berichtes.)

Landeshauptmann: Verlangt Jemand das Wort? wo nicht, so bitte um Abstimmung über diesen Antrag:

„Der hohe Landtag wolle das k. k. Gendarmerie-Bequartirungs-Erforderniß für die vierzehnmonatliche Finanzperiode 1864 pr. 1333 fl. 50 kr. ö. W. zur Zahlung anweisen.“

(Angenommen.)

(Herr Riedl verliert Punkt X des Comite-Berichtes.)

Landeshauptmann: Ich glaube, es werden die Herren dieß blos zu ihrer Kenntniß nehmen. (Herr Riedl verliert Punkt XI und XII des Comite-Berichtes.)

Landeshauptmann: Wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird, so bitte ich ebenfalls über diesen Antrag abzustimmen:

„Der hohe Landtag wolle die Zustimmung des Landesausschusses zu dem Antrage der Zwangs- Arbeitshaus-Verwaltung in Laibach, wornach diesen Zwänglingen bei ihrer Entlastung auf Kosten ihrer Heimaths-Gemeinden Leibkleider und nach Umständen Eisenhahnkarten verabfolgt werden, genehm halten.“

(Angenommen.) •

(Herr Riedl liest: „In Betreff der verschiedenen Eingaben . . - Zustimmung ertheilen.“ Siehe XIII des Comite-Berichtes.)

Landeshauptmann: Ist die hohe Versammlung gesonnen, diesem Anträge:

„Der hohe Landtag wolle diesen Erledigungen, infoferne es nach der Landes-Ordnung bedarf, seine Zustimmung ertheilen“,

beizustimmen? (Angenommen.)

(Herr Riedl liest: „Ferner wird \_\_\_\_\_ eingetreten fei.“ Siehe xiii des Comite-Berichtes.) Landeshauptmann: Ich bitte um Abstimmung über diesen Antrag:

„Der hohe Landtag wolle den Landesausschuß beantragen, sich die Überzeugung zu verschaffen, ob die Gemeinde Hard mit ihren Gemeinde-Gebäulichkeiten in eine andere Brandversicherungs- Anstalt eingetreten fei.“

(Angenommen.)

(Herr Riedl liest: „Endlich \_\_\_\_\_ ausgedrückt werde.“ Siehe Punkt XIII des Comite-Berichtes. Die Versammlung erhebt sich zum Zeichen ihrer Beistimmung zum Comite-Antrage:

„daß dem Landesausschusse hiefür von Seiten des hohen Landtages die besondere Anerkennung ausgedrückt werde.“

(Bei diesen Worten erhob sich die Versammlung von selbst.)

Landeshauptmann: Von den Gegenständen der heutigen Verhandlung erübrigt uns noch das Präliminar für den Landesfond und Grundentlastungsfond pro 1865. Es ist dasselbe in der Sitzung  
109

vom 18. März d. I. vom Landesausschusse geprüft, angenommen und beschlossen worden, dasselbe der hohen Versammlung zur endgiltigen Erledigung vorzulegen.

Ich ersuche den Herrn Secretär um Vorlesung dieses Präliminars. (Herr Secretär verliest wie folgt:)

Landesfonds- und Grundentlastungsfond pro 1865.

Erforderniß:

Auf Verwaltungs-  
Auslagen..... 100  
ff.



"	Krankenverpflegungskosten.....	800	"
"	Impfungs- Auslagen.....	790	"
"	Beiträge.....	500	"
"	Schub- Auslagen.....	500	"
"	Gensd'armerie - Bequartirungskosten.....	1200	"
"	Vorspanns - Auslagen.....	4000	"
"	Prämien für Raubthier- Erlegung.....	50	"
"	Verschiedene Auslagen.....	2000	"
"	Landtags- und landschaftlicher Haushalt.....	8200	"

18,140 ff

Bedeckung:

Als Landesfonds - Zuschläge 13 \*/3 kr. ö. W. pr. Gulden der landesfürstlichen directen Steuer, und als Grundentlastungsfonds-Zuschlag 31/» kr. ö. W. pr. Gulden der directen Steuer.

Landeshauptmann: Wünscht hierüber Jemand das Wort zu ergreifen? Da Niemand das Wort ergreift, so werde ich mir erlauben, zur Abstimmung überzugehen.

Feuerstein: Ich möchte mir die Anfrage erlauben, ob die hohe Versammlung nicht vielleicht das ganze Präliminar en bloc annehmen wolle?

Landeshauptmann: Ist die hohe Versammlung mit diesem Antrag einverstanden? (Angenommen.) Nimmt die hohe Versammlung dieses Präliminar auch wirklich im Ganzen an? (Angenommen.)

Der letzte Gegenstand der heutigen Verhandlung ist der Bericht des Landesausschusses mit dem Antrage,

die im vorigen Jahre nur für die Dauer bis zur gegenwärtigen Session angenommene Geschäfts- Instruction für den Landesausschuß definitiv zu genehmigen.

(Herr Secretär verliest den Comite-Bericht.)

Ich werde, wenn die hohe Versammlung nichts anderes beschließt, Paragraph für Paragraph vorlesen lassen.

Feuerstein: Ich glaube, man sollte dieselbe en bloc annehmen.

Hochw. Bischof: Kann man gedruckte Exemplare dieser Instruction haben?

Landeshauptmann: Wir haben bisher keine solchen, weil dieselbe bisher noch nicht definitiv angenommen worden ist.

Sobald vom hohen Landtage die definitive Annahme erfolgt, werde ich sie drucken lassen. Ich bin übrigens bereit, Paragraph für Paragraph derselben vorlesen zu lassen. Herr Feuerstein hat jedoch den Antrag gestellt, daß sie en bloc angenommen werde. Ist die hohe Versammlung damit einverstanden? (Minorität.) -

Ich ersuche daher den Herrn Secretär, die Instruction vorzulesen.

(Herr Secretär verliest die Instruction Paragraph für Paragraph, welche den stenographischen Berichten nachgetragen wird.)

Ich eröffne die Debatte hierüber. Wenn einer der Herren sowohl im Ganzen als im Einzelnen eine Bemerkung in dieser Sache zu machen gedenkt, lade ich ihn ein, das Wort zu nehmen. (Es meldet sich Niemand zum Wort.) Die hohe Versammlung hat die Verlesung der Paragraphe gehört, und ich bringe nun den Antrag des Landesausschusses zur Abstimmung:

„Es sei der in der 26. Sitzung vom 4. März 1863 provisorisch genehmigten Instruction für den Landesausschuß die definitive Genehmigung zu ertheilen.“ (Angenommen.)

Im Laufe der Sitzung, bevor Herr Regierungs-Commissär erschienen sind, wurde mir eine Interpellation überreicht. Ich bringe dieselbe zur Kenntniß der hohen Versammlung, und werde sie dem Herrn Regierungs-Commissär zur Verfügung stellen. (Herr Secretär verliest wie folgt:)  
110

Interpellation.

Hochwohlgeborner Herr Landeshauptmann!

In der am 16. März 1863 abgehaltenen 29. Sitzung des hohen Landtages von Vorarlberg wurde mit Einstimmigkeit folgender Antrag zum Beschlusse erhoben:

„Es sei an das hohe k. k. Staatsministerium das Ansuchen zu richten, Hochdasselbe wolle unter Festsetzung einer peremptorischen Frist die Jesuiten am k. k. Staats-Gymnasium zu Feldkirch ausfordern,

den gesetzlichen Anordnungen in Betreff des Unterrichtssystemes und der Lehramtsprüfungen in vollem Umfange nachzukommen, falls aber dieser Aufforderung nicht entsprochen würde, den Jesuiten das k. k. Staats-Gymnasium zu Feldkirch zu entziehen, und dasselbe wenn möglich im Schuljahre 1863-64 anderweitig zu besetzen.“

Da der Rechenschaftsbericht des Landesausschusses für den dritten ordentlichen Landtag bezüglich dieses Antrages nur sagt, derselbe sei noch nicht erledigt worden, so richten die Gefertigten, in Erwägung, daß die Gründe, welche den hohen Landtag zur einhelligen Annahme des in Rede

stehenden Antrages bestimmten, bis heute in nichts eine Änderung erlitten haben, und in der weiteren Erwägung, daß eine Erledigung des Antrages, obgleich der Inhalt desselben eine solche schon bis spätestens October 1863 zu erwarten berechnete, auch heute noch im Ausstande ist, an den Herrn Regierungs-Commissär die Anfrage: „Was die hohe Regierung veranlaßt habe, um dem fraglichen Landtagsbeschlusse zu entsprechen, in welchem Stadium sich die Verhandlungen über diese Angelegenheit befinden, und ob noch vor Schluß des laufenden Schuljahres die endliche Erledigung derselben zu erwarten sei." .

Carl Ganahl m. p.

Carl Freiherr v. Seyffertitz m. p.

Joseph Neyer m. p.

Johann Wachter m. p,

Landeshauptmann: Ich übergebe diese Interpellation dem Herrn Regierungs-Commissär.

Landesfürstl. Commissär: Ich kann diese Interpellation sogleich beantworten, und zwar dahin, daß der fragliche Antrag und Beschluß des Landtages vom Statthalterei-Präsidium, sogleich wie er an dasselbe gelangt ist, an das Staatsministerium einbegleitet wurde, aber eine Antwort darüber bisher noch nicht erfolgt ist, und soviel mir bekannt auch keine Rückfrage darüber gemacht wurde. Das ist das Stadium in welchem sich gegenwärtig diese Verhandlung befindet. Was die letzte Frage betrifft, ob noch vor Schluß des laufenden Jahres eine Erledigung zu erwarten sei, so vermag ich hierüber einen bestimmten Aufschluß nicht zu geben und es wird daher auch in dieser Beziehung die Erledigung des hohen Ministeriums abzuwarten sein.

Landeshauptmann: Als künftigen Sitzungstag bestimme ich Sonnabend 9 Uhr Morgens. Gegenstände der Verhandlung werden sein;

Das Gesuch der Gemeinden Riefensberg, Krumbach und der beiden Langenegg, zur Bestreitung der Kosten der Straßen - Herstellung von der bayrischen Grenze bis Krumbach einen Vorschuß von dem k. k. Ärar per 39,102 fl. gegen Rückvergütung aus dem Ertragnisse einer zu errichtenden Wegmauth zu erhalten.

Ferner: Das Gesuch der Gemeinden des Illthales, vertreten durch den Stadt-Magistrat Bludenz um Beschleunigung einer Eisenbahn-Verbindung mit Tirol.

Comite-Bericht über die Einlage mehrerer niederer Gewerbetreibender in Vorarlberg um Abhilfe gegen den von in- und ausländischen Hausirern getriebenen Unfug.

Gesuch der Gemeindevorsteherung von Frastanz betreffend das Gemeinde-Präliminar von 1863. Comite-Bericht über die Statuten zur Errichtung einer Brand-Assecuranz für Vorarlberg.

Comite-Bericht über den selbstständigen Antrag des Herrn Baron von Seyffertitz betreffend das Heeresergänzungsgesetz und Wiedereinführung des Lostausches und Taxerlages auch nach vollzogener Losung. Comite-Bericht in Beziehung auf das vom Stadtmagistrate von Feldkirch um Subvention für die dortige Realschule gestellte Ansuchen.

Ich werde diese Einlagen auf. den Tisch des Vorsaales auflegen, damit die Herren davon Einsicht nehmen können.

Dann habe ich noch den selbstständigen Antrag des Herrn Baron v. Seyffertitz auf die Tagesordnung zu setzen, der heute eingebracht wurde, betreffend die Constatirung den Mängel der Diöcesan-Verordnung vom 2. September 1860 bezüglich der Verwaltung des Kirchen- und Pfründe-Vermögens. -Run haben wir noch die Wahl von vier Mitgliedern vorzunehmen, in das heute bestimmte Comite. Hochw. Bischof: Ich erlaube mir die Frage, ob nicht der Antrag dahin lautete: daß man solche ^Mitglieder wähle, die in keinem Comite sind.

111

Landeshauptmann: Es war dies mehr nur ein Wunsch.

Hochw. Bischof: Sonst müßte man wissen, welche Herren in den Comite sind. Ender: Ich glaube, es bestehen keine andern Comite, als das wegen der Irrenanstalt.

Landeshauptmann: Herr Ender hat keinen Antrag gestellt, sondern nur einen Wunsch ausgesprochen.

Ender: Ja.

Landeshauptmann: Es handelt sich um die Wahl von vier Mitgliedern in das Comite, welches Bericht zu erstatten hat, über die Verumlagerung von 1900 fl. in der Gemeinde Satteins zur Deckung der Gemeinde-Auslagen pro 1862 und 1863.

Ich bitte Herrn Riedl das Scrutinium vorzunehmen. (Wahl.)

Riedl: Es sind 19 Stimmzettel abgegeben worden.

Landeshauptmann: Wie mir scheint, haben dießmal alle der 19 Landtags-Mitglieder Stimmen erhalten, unmöglich konnten wir daher für mehrere eine absolute Stimmen-Mehrheit erzielen, nur Herr Bertschler ist mit 10 Stimmen gewählt.

Herr Stemmer erhielt 7, Herr Spieler 7, Herr Bertel 6, die Herren Ender, Wohlwend und Riedl je 5 Stimmen, die Herren Wachter, Hirschbühl, Ganahl und Nayer je 4 Stimmen.

Ich bitte daher noch einmal drei Herren in Vorschlag zu bringen.

(Herr Riedl scrutinirt.)

Riedl: Es sind 18 Stimmzettel abgegeben worden.

Landeshauptmann: Herr Stemmer hat 13, Herr Bertel 10 Stimmen erhalten. Es sind also beide als Ausschußmitglieder erwählt.

Für die Ersatzmänner hat sich keine Stimmenmehrheit ergeben. Herr Spieler hat 6, die Herren Riedl, Ender und Egender haben je 4 Stimmen, unter diesen 3 Letzteren muß nun das Los gehoben werden.

(Herr Riedl zieht den Namen Egender aus der Urne.)

Folglich ist zwischen den Herren Spieler und Egender die Wahl zu treffen.

(Herr Riedl scrutinirt.)

Riedl: Es sind 18 Stimmzettel abgegeben worden.

Landeshauptmann: Herr Egender hat 11 Stimmen erhalten, und ist somit als Ersatzmann ernannt.

Ich schließe nun die Sitzung.

(Schuß 7 1/2 Uhr.)

Gedruckt bei A. Flatz in Bregen;

93

## Vorarlberger Landtag.

---

# Stenographischer Sitzungs-Bericht.

X. Sitzung am 31. März 1864.

---

Unter dem Vorstze des Herrn Landeshauptmannes Sebastian von Froschauer, im Beisein des Landesfürstl. Herrn Commissärs, des k. k. Statthalterei-Rathes Franz Ritter von Barth, und sämtlicher Landtags-Abgeordneten.

Beginn der Sitzung um 4 $\frac{1}{4}$  Uhr Nachmittags.

Landeshauptmann: Ich beginne die heutige Sitzung mit Ablefung des Protocolles der gestrigen. (Secretär verliest dasselbe.)

Findet einer der Herren eine Bemerkung gegen die richtige Fassung des Protocolles vorzubringen? Da keine Einwendung gemacht wird nehme ich dasselbe als richtig abgefaßt an.

Ich habe der hohen Versammlung mitzutheilen, daß das Comité, welches gestern bestellt wurde, Herrn Wohlwend zu seinem Obmann und Herrn Baron v. Seyffertiz zu seinem Berichterstatter gewählt hat.

Der erste Gegenstand der heutigen Verhandlung betrifft das Gesuch der Gemeinde Sattens um Bewilligung von 1900 fl. ö. W. zur Verumlagung auf die Steuern, behufs Deckung des Abganges des Gemeindepräliminars pr. 1863. (Secretär verliest dasselbe.)

Wünscht Jemand über die formelle Behandlung dieser Einlage einen Antrag zu stellen?

Ender: Ich glaube es dürfte angezeigt sein ein Comité aus drei Mitgliedern, welche bei keinem Comité mehr beschäftigt sind, zu ernennen, damit die Sache schneller vorwärts ginge.

Landeshauptmann: Da kein anderer Antrag erhoben wird ersuche ich die hohe Versammlung, über den, vom Herrn Ender gestellten abzustimmen. (Ist angenommen.)

Ich werde am Ende der Sitzung die Wahl vornehmen lassen.

Zweiter Gegenstand der Verhandlung ist das Ansuchen der Bijouterie-Fabrikanten von Vorarlberg, um Verwendung und Bevorwortung bei der Regierung, wegen Abänderung des neuen Punzirungsgesetz-Entwurfes. Die hohe Versammlung wolle ebenfalls hievon Kenntniß nehmen.

(Secretär verliest dasselbe.)

Findet Jemand über die formelle Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag zu stellen?

Feuerstein: Ich glaube man sollte dieß dem Landesausschusse zur Beantwortung und Begutachtung übergeben.

Landeshauptmann: Wenn kein anderer Antrag erhoben wird, bitte ich die hohe Versammlung darüber abzustimmen, ob dieses Gesuch dem Landesausschusse zur Erledigung zuzuweisen sei. (Angenommen.)

Dritter Gegenstand der Verhandlung ist der Comitébericht über das Gesuch der Gemeinde Fuschach, auswärtigen, durch die Verehelichung in den Bürgerverband eintretenden Frauenspersonen, eine Einkaufstaxe auferlegen zu dürfen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Vortrag zu halten.

(Berichterstatter Seyffertiz liest den Comitébericht vor.)

### Hoher Landtag!

In Folge einer angeblichen, juridisch jedoch noch nicht erwiesenen alten Uebung hat bisher die Gemeinde Fußach für jede auswärtige, einen Fußacher Bürger ehelichende Frauensperson den Betrag von 10 fl. Conventions-Münze als Bürger-Einkaufstaxe erhoben.

Da jedoch einzelne Weigerungen vorkamen, und die Gemeinde von der politischen Bezirksbehörde unter Hinweisung auf die, die Execution der Heirathstaxen verbietenden Normen abgewiesen worden war, hat die Vertretung beschlossen, jene auswärtigen, mit einem Gemeinde-Bürger sich verheirathenden Frauen, für welche eine Heirathstaxe beziehungsweise Bürger-Einkaufsgeld nicht entrichtet worden war, nicht als Bürgerinnen, sondern nur als „Beisäße“ anzuerkennen, d. h. vom Antheile am Bürger-Vermögen bis zum Erlage der Taxe auszuschließen.

Ferner stellt die Gemeinde-Vertretung im Gesuche vom 8. März d. J. an den Landtag das Ansuchen:

1. „Derselbe wolle in Rücksicht unserer ungetheilten Gemeinde-Gründe anerkennen, daß nach §. 7 des neuen Heimath-Gesetzes die auswärtigen Frauenspersonen durch Ehelichung mit einem Bürger noch nicht das Gemeinde-Bürgerrecht erwerben, sondern vorderhand nur als Gemeinde-Angehörige gehalten werden, bis selbe
2. nach §. 8 das Heimathrecht, bezüglich in hier das Gemeinde-Bürgerrecht nur durch gültige Aufnahme in den Bürgerverband erworben haben, und daß
3. die noch ausständigen, nach älterer Uebung billig bemessenen Einkaufs-Gebühren zur Einkassirung begutachtet werden mögen, in dem anzunehmenden Sinne des §. 9 des neuen Heimaths-Gesetzes, wo einer bestehenden Gebühr erwähnt ist.“

Bei Beurtheilung der vorliegenden drei Petite der Gemeinde Fußach muß vor Allem constatirt werden, daß sich die Gemeinde-Vertretung bezüglich der Anwendbarkeit der von ihr angezogenen Gesetzesstellen auf die Heiraths- oder Einkaufstaxe im vollen Irrthum befindet.

Das Gesuch beruft sich nemlich zur Geltendmachung der Ansprüche auf die §§. 7, 8 und 9 des Heimaths-Gesetzes. Diese Paragraphe lauten:

§. 7. Frauenspersonen erlangen durch Verheichung das Heimathsrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Gatte heimathberechtigt ist.

§. 8. Das Heimathsrecht wird durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimathsverband erworben. Ueber das Ansuchen hierum entscheidet mit Ausschluß jeder Berufung lediglich die Gemeinde. Die Aufnahme in den Heimathsverband darf jedoch weder auf eine bestimmte Zeit beschränkt noch unter einer den gesetzlichen Folgen des Heimathsrechtes abträglichen Bedingung ertheilt werden. Jede solche Beschränkung ist nichtig und als nicht beigelegt zu betrachten.

§. 9. Zur Einführung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimathsverband sowie zur Erhöhung einer solchen schon bestehenden Gebühr ist ein Landesgesetz erforderlich. Die Gebühr hat in die Gemeindefasse einzufließen.

Diese Paragraphe beziehen sich lediglich nur auf das Heimathsrecht, nicht aber auf das Bürgerrecht, für welches allein, wie aus dem vorliegenden Gesuch erhellet, eine Heirathstaxe besteht, beziehungsweise erhoben werden will.

Die Gemeinde Fußach kann sich daher zur Begründung ihrer Forderung um so weniger auf diese Paragraphe berufen, als sie selbst das aus dem matrimonialen Acte entspringende Heimathsrecht auswärtiger Frauenspersonen nicht bestreitet.

Da daher das Petit der Gemeinde nicht auf die im §. 9 des Heimaths-Gesetzes bezeichnete Gebühr gerichtet ist, auch gar nicht darauf gerichtet sein kann, so kann auch der Landtag in dieser Richtung, d. h. insbesondere auf Grund des §. 9 des Heimaths-Gesetzes, einen Beschluß nicht fassen, oder ein spezielles Landesgesetz nicht beschließen.

Dagegen geht das Petit der Gemeinde Fußach offenbar nur auf eine Heirathstaxe als gleichbedeutend mit Bürger-Einkaufsgeld. Bezüglich dieser Heirathstaxen bestehen jedoch ältere, öfters bestätigte Normen, welche die Execution solcher nicht freiwillig geleisteter Taxen unterlagen. Auch das noch jetzt gültige Gemeindegesetz des Jahres 1849 enthält darüber keine andere Vorschrift, als jene bereits bei dem ähnlichen Gesuche von Brand in Anwendung gekommene des §. 69, welcher ein Gesetz über das Einkaufsgeld in Aussicht stellt. Ein solches Gesetz ist aber bis jetzt noch nicht erschienen, weshalb jene ältern Vorschriften nicht in Kraft sind.

Dagegen stellt das neue, in Berathung befindliche Gemeinde-Gesetz im §. 32, Punkt 3, für jene Gemeinden, wo eine ortszübliche Einkaufstaxe besteht, auch die Einholung einer solchen Gebühr von der sich mit einem Bürger verheirathenden Nichtbürgerin in Aussicht.



Die Gemeinde Fußach wird daher seiner Zeit nach dem Inlebentreten dieses Gesetzes selbst in der Lage sein, sich hierüber zu bescheiden.

Aus diesen Gründen stellt der Ausschuß, ermächtigt durch Beschluß der hohen Versammlung in ihrer sechsten Sitzung vom 17. März d. J., nachstehenden Antrag:

„Hoher Landtag wolle beschließen: Es sei, ohne auf die einzelnen drei Petita des vorliegenden Gesuches des Nähern einzutreten, der Gemeinde Fußach zu bedeuten, daß kein giltiges Gesetz über die Bürger-Einkaufstare der Frauen bestehe, weshalb der Landtag einen gesetzlichen Anhaltspunkt zur Entscheidung nicht besitze. Dagegen bleibe es der Gemeinde Fußach unbenommen, nach dem Eintritte des zu erwartenden neuen Gemeinde-Gesetzes, unter Nachweisung des im §. 32, Punkt 3, dieses Gesetzes gemachten Vorbehaltes seiner Zeit das Weitere zu verfügen.“

Bregenz, den 20. März 1864.

Wohlwend m. p., Obmann.

Seyffertig m. p., Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Verhandlung über diesen Gegenstand und lade jene Herren ein, welche daran Theil nehmen wollen das Wort zu ergreifen.

Niedl: Der Comitebericht führt an, daß ältere Normen bestehen, welche den Bezug von Einkaufstaren der Frauenspersonen aus Anlaß ihrer Verehelichung verbieten. Dieß ist allerdings richtig, und es ist vielleicht von Interesse, diese ältere Normen näher kennen zu lernen.

Es ist diese Norm gegeben durch Hofcommissionsrescript vom 21. October 1788, Sub.-Circ. vom 14. November 1788, Nr. 16,758 Gesetzsammlung Kaiser Josef II., Band 15, Seite 37, in welchem Rescript wörtlich vorkommt, daß den Frauenspersonen, welche durch Verehelichung mit einem Gemeindeglied in den Gemeindeverband gelangen, ein Einkaufsgeld nicht abgefordert werden darf.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen. Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Seyffertig: Ich habe weiter nichts zu bemerken.

Landeshauptmann: Den Antrag des Comite haben sie eben vernommen, ich glaube überhoben zu sein, ihn nochmal vorlesen zu müssen, und bitte über die Annahme desselben abzustimmen.

Jene Herren, welche ihn annehmen, wollen sich erheben. (Angenommen.)

Wir kommen nun zum Comiteberichte über den Rechenschaftsbericht des Borarlberger Landesausschusses für den dritten ordentlichen Landtag. Der Rechenschaftsbericht des Landesausschusses besteht aus mehreren Theilen, ich werde den Bericht Theil für Theil zur Berathung bringen. Herr Niedl als Berichterstatter wolle beginnen. (Berichterstatter verliest den ersten Theil des Comiteberichtes.)

Findet über diesen ersten Theil des Ausschufsantrages Jemand etwas zu bemerken?

Seyffertig: Ich habe bezüglich der hier summarisch aufgeführten Gegenstände, welche sich in verschiedene Classen theilen, je nachdem sie die allerhöchste Sanction erhalten haben oder nicht, oder in sofern diese Sanction noch behängt, nur eines zu bemerken. Ich vermiße nämlich darin die Verührung eines Gegenstandes, welcher einen Beschluß des vorigen Landtages enthält. Es wurde in der 22. Sitzung vom 3. März vorigen Jahres bei Gelegenheit der Begutachtung und Beschlußfassung über die Kirchen-Patronatsrechte und Regelung der Pflichten der Gemeinde, zur Erhaltung der Kirchen-Baulichkeiten schließlich ein Zusatzantrag gestellt; er lautet, ich werde ihn wörtlich vorlesen:

„Schließlich fühlt sich der Ausschuß verpflichtet dem hohen Landtage folgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen: „„Nachdem auf diese Art die Pflichten der Patrone und Gemeinden hinsichtlich der Bedeckung der Kosten für die Kirchen- und Pfründengebäude geregelt sind, so sei die hohe Regierung anzugehen, daß sie dem Landtage eine Gesetzes-Vorlage einbringe, wodurch die diesen Pflichten angemessenen Rechte endgültig und zufriedenstellend geregelt werden.“

Ich erlaube mir in dieser Beziehung die Anfrage zu stellen, ob über diesen Punkt keine allerhöchste Entschließung oder irgend ein Bescheid an den Landesausschluß gelangt ist.

Landeshauptmann: Während meiner Abwesenheit kam wirklich ein Bescheid hieher, woraus hervorgeht, daß die h. Regierung den Sinn unseres Wunsches, oder das Wesen des Antrages nicht zu enträthseln vermochte. (Landeshauptmann verliest diesen Bescheid.)

Hochw. Bischof: Als Obmann des betreffenden Ausschusses sehe ich mich durch die gestellte Frage veranlaßt, zu erklären, warum der Ausschuß diesen Punkt, nachdem er denselben in genaue Berathung gezogen hatte, nicht weiter verfolgen zu sollen glaubte. Wenn es sich handelt, um die Rechte der Pa-



trone, so ist dieses ein außerordentlich weites Gebiet, wie ich, als alter Professor des Kirchenrechtes, durch Erfahrung weiß. Dieses Gebiet umfaßt drei Haupttheile: das Präsentations-Recht, die Rechte in Betreff der Vermögensverwaltung und die sogenannten Ehrenrechte. Was die Präsentation betrifft, so hat zum Theil das Gemeindegesetz diesen Gegenstand in einem seiner Paragraphen schon berührt. Es gibt übrigens eine solche Menge, hierauf bezüglicher einzelner Bestimmungen, die theils durch die Kirchengesetze, weil das Patronatsrecht wesentlich ein von der Kirche ausgehendes Recht ist, theils durch später hinzugekommene Staatsgesetze normirt worden sind, daß dieselben ein ganzes Buch anfüllen würden: Mayer hat in seinem trefflichen Werke über das Patronatsrecht, welches in Wien 1824 erschien, diese Normen vollständig und sehr gut zusammen gestellt. Die Regierung hätte daher nur einen Extract hievon machen müssen, da später wenig von Bedeutung hierüber mehr erschienen ist. Die Ehrenrechte sind ohnedies von untergeordneter Bedeutung.

Die Rechte des Patrons und der Gemeinden, hinsichtlich der Verwaltung des Kirchen-Vermögens, sind allerdings speziell zur Sprache gebracht worden. Es haben sich jedoch in dieser Beziehung die allenfalls vorhandenen factischen Anstände oder Uebelstände, so viel dem Ausschusse davon bekannt war, als so gering und wenig zahlreich herausgestellt, daß dieselben nicht geeignet schienen, auf Grund derselben einen eigenen Antrag zu stellen, und die Regierung zu veranlassen, eine eigene Vorlage, wie der vorjährige Beschluß sie erfordert hätte, dem Landtage mitzutheilen. Es ist ohnedies der Einfluß der Patrone und Gemeinden auf die Verwaltung des Kirchen-Vermögens durch eine neue Norm geregelt; das ist die allerhöchste Entschließung vom 3. October 1858, an welche anschließend in unserm Land die Diöcesan-Verordnung vom 2. September 1860 erlassen ist, welche diesen Einfluß in einer Weise regelt, daß wohl hier und da kleinere Anstände vorkommen mögen, im Großen und Ganzen aber kein bedeutender Anstand sich dabei ergibt; wobei auch das zu erwägen ist, daß wohl überhaupt kein Gesetz gefunden wird oder geschaffen werden kann, wodurch alle Anstände zum vorhinein beseitigt werden könnten. Das war der Grund, welcher den Ausschuss bewogen hat, auf diesen Gegenstand, den ich eben erörtert habe, nicht weiter einzugehen.

Seyffertiz: Ich bin zwar vollkommen mit der Aufklärung einverstanden, welche der Hochw. Herr Vorredner der Versammlung gegeben hat, bezüglich der Patronate. Es handelt sich aber auch um die Rechte der Gemeinde, auf welche in dem im vorigen Jahre angenommenen Beschlusse eine sehr bedeutende Betonung gelegt wurde. Ich weiß auch, und es ist mir zur Kenntniß gekommen, daß diese Verordnung vom 2. September 1860, welche ich vor mir liegen habe, wirklich besteht. Es ist dieß eine Verordnung, welche zu Brunn am Feste des h. Schutzengels am 2. September 1860 durch das bischöfliche Ordinariat erlassen worden ist für die Diöcese. Diese Verordnung greift nach meiner Ansicht so tief in die Gemeinde-Verwaltung ein, daß ich wirklich mit den Worten des geehrten Herrn Vorredners mich nicht bescheiden kann, daß dieselbe nur zu kleinen Anständen führen werde.

Ich muß mich in dieser Beziehung, da diese Sache einmal zur Sprache gebracht ist, etwas weitläufiger auslassen.

Ich kenne zwar vollständig die allgemeinen Bestimmungen, welche für das ganze Reich maßgebend sind, wodurch die Verwaltung des Kirchen-Vermögens in kirchliche Hände gelegt wird, allein ich muß darauf hinweisen, daß es eine Thatsache ist, erstens, daß im ganzen Königreiche Böhmen diese Verordnung, beruhend auf einem Erlasse des Cardinal-Erzbischofs von Prag, noch nicht eingeführt werden konnte, sondern wegen passiven Widerstandes der Gemeinden einstweilen inhibirt wurde; ich weise zweitens darauf hin, daß in der Diöcese Trient eine solche Verordnung noch gar nicht erschienen ist, und daß dort die Gemeinden gänzlich unbehelligt die Kirchen-Rechnungen prüfen, und bei der eigentlich materiellen Verwaltung des Gemeinde-Vermögens ebenso mitreden, wie es vor dem Zustandekommen des Vertrages der Krone mit der römischen Curie gepflogen wurde. Ich muß auch darauf hinweisen, daß auch in diesem Lande noch lange nicht alle Gemeinden sich damit haben bescheiden können, daß sämtliche Kirchen-Verwaltungen nur in die Hände der kirchlichen Organe gelegt werden, und es sind mir in dieser Beziehung sehr viele Gemeinden bekannt, an deren passivem Widerstand die bisherige Ausführung dieser Diöcesan-Verordnung gescheitert ist. Ich muß ferner darauf hinweisen, daß diese vor mir liegende Verordnung erstens gar nie allgemein kundgemacht worden ist, mir wenigstens ist nie bekannt geworden, daß dieselbe auf dem für die Kundmachung der für die Staatsbürger giltigen Gesetze, erforderlichen Wege je in's Leben gerufen worden wäre. Ich muß darauf hinweisen, daß dieß eine Verordnung ist, welche sich nicht allein auf das rein kirchliche Vermögen beschränkt, sondern welche auch zu gleicher Zeit die Mittel der Gemeinde in eminentem Grade für kirchliche Zwecke in Anspruch nimmt. Niemand wird bestreiten, daß einer Gesellschaft, heiße sie wie sie wolle, einer Corporation die Verwaltung des eigenthümlichen Vermögens ausschließend und ohne

Ingerenz fremder Personen zusteht. Allein von eben diesem Standpunkte aus, kann die Gemeinde verlangen, daß sie wenigstens das Recht habe, dort mit zu sprechen, wo es sich um einen tiefen Eingriff in den Gemeinde-Säckel handelt. Ich erlaube mir in dieser Beziehung darauf hinzuweisen, daß gerade diese bischöfliche Diöcesan-Verordnung, welche eigentlich gar nicht für die Staatsbürger bindend sein kann, daß diese Verordnung zwei Paragraphen einer wesentlichen Beeinträchtigung der Gemeindegewalt enthält. Es sind dies die §§. 5 und 6, welche ich mir vorzulesen erlaube (liest). Das übrige hat weniger auf die Frage Bezug.

Daraus geht unzweifelhaft hervor, daß eigentlich in diesem Falle, der Rechnungsleger seinen Kontrolleur selbst bestimmt, denn der Rechnungsleger ist zwar der Pfarrer, sein Revisor ist der Dekan, derjenige aber, welcher ihn kontrolliren soll, wird eben von diesem Dekan aufgestellt. Denn nach der ganzen Fassung des §. 6, ist offenbar das Gutachten und der Wunsch der Gemeinde, in einem solchen Sinne dargestellt, daß dieselbe eigentlich nicht mehr viel zu bedeuten hat. — Es ist dies der eine Punkt. — Der zweite Punkt ist der §. 20, welcher über die Fertigung, Revision und Legung der Kirchenrechnung spricht. (Verliest §. 20.)

Nach den früheren Vorschriften, über die Erledigung von Kirchenrechnungen, waren in dieser Beziehung, eine außerordentlich genaue und strenge Handhabung der Kontrollvorschriften durch Staatsbeamte und Staatsbehörden gegeben.

Kirchenrechnungen wurden nicht von den Gemeinden, nicht vom Pfarrer, nicht vom Dekan, nicht vom Ordinariate revidirt, sondern von den politischen Behörden, in sehr vielen Fällen, namentlich dort, wo der Staat als Patron interessirt war, von der k. k. Staatsbuchhaltung in Innsbruck erledigt und richtig gestellt.

Ich behaupte nicht, daß dort, wo es sich um rein kirchliche Vermögenheiten handelt, die Kirche durch ihre Organe die Prüfung dieser Rechnung nicht vornehmen soll.

Der Hauptpunkt, ist der, daß dort, wo der kirchliche Säckel nicht hinreicht, das Gemeindevermögen immer in sehr ausreichendem Maße in Anspruch genommen wird. Aus diesem Grunde kann ich mich nicht einverstanden erklären, daß über diese Verordnung, so schlechthin, weggegangen wird, insbesondere mit Rücksicht auf den im vorigen Jahre gefaßten Beschluß.

Selbst in der mir soeben kund gegebenen Erledigung des Staatsministeriums, bezüglich dieses Beschlusses, erblicke ich die Aufforderung, sich näher darüber auszusprechen, was eigentlich der Landtag mit diesem vorjährigen Beschlusse beabsichtigte.

In Ausführung dieser Art Aufforderung, welche an uns ergangen ist, habe ich mir erlaubt einen Antrag zu formuliren, und werde denselben der hohen Versammlung kund geben. (Liest denselben vor.)

„Es sei ein Fünfer-Ausschuß zur Constatirung der Mängel, der am 2. September 1860 für die Diöcese Brixen erschienenen Verordnung, bezüglich der Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens, — jedoch nur bezüglich ihrer das Gemeindevermögen auf das Empfindlichste berührenden Theile — zu bestellen, welcher die Anträge zur Abhilfe dieser Mängel an den Landtag zu bringen hat.“

Hochw. Bischof: Ich kann die Anschauung des Herrn Baron Seyffertig, die er über das Kirchenvermögen ausgesprochen hat, nicht theilen. Ich glaube nemlich, daß er das Kirchenvermögen zu sehr als Gemeindevermögen betrachtet hat. Gerade der Umstand, daß das Vermögen, von dem wir gegenwärtig sprechen, nicht Gemeindevermögen heißt, in das sich die Kirche nicht einmischet, sondern, daß es Kirchenvermögen heißt, zeigt, daß in Betreff dieses Vermögens die Kirche sowohl die Verwaltung, als auch die gesammte Aufsicht darüber zu führen hat. Diejenigen, welches dieses Vermögen an die einzelnen Kirchen geschenkt haben, wollten nicht die Gemeinde beschenken, wollten nicht ein Gemeindevermögen, sondern eben ein Kirchenvermögen zu kirchlichen Zwecken gründen. Es liegt daher wohl in der Natur der Sache, daß ein solches Vermögen durch den Seelsorger als den Vorsteher dieser Kirche verwaltet werde.

Die Kirche hat indeß, wie es ihre milde Weise ist, von jeher aus der Gemeinde, die sogenannten Kirchenpröbste, wie es seit uralten Zeiten hier landesüblich ist, beigezogen. Die frühere Art, auf welche von Herrn Baron Seyffertig zurückverwiesen wurde, war seit dem Jahr 1821, wenn ich mich recht erinnere, zu welcher Zeit die letzte Staatsverordnung erschien, diese, daß die Gemeinde zwei Männer wählte, und der Seelsorger, sowie auch die weltliche Obrigkeit sie bestätigte.

Jetzt hat der Seelsorger den Vortritt, indem er sie wählt, allein der betreffende Paragraph sagt ausdrücklich: „er verständiget sich mit der Gemeinde über die zu treffende Wahl“; und diese Verständigung ist, soweit es mir zur amtlichen Kenntniß gelangte, ein oder zwei Fälle etwa ausgenommen, regelmäßig erfolgt. Daß im Falle einer Nichtverständigung Vorsorge getroffen werden müsse, liegt in



der Natur der Sache. Es leuchtet wohl Jedermann von selbst ein, daß bei dieser Entscheidung, da es sich hier um ein Kirchenvermögen handelt, auch ein kirchlicher Oberer dazu berufen sei; dies liegt wohl ebenfalls in der Natur der Sache. Um hier noch eine allgemeine Bemerkung beizufügen, darf ich wohl sagen, daß die Kirche ihr Vermögen niemals verschleudert hat. Die Confiscationen oder Säkularisationen so vieler Millionen zeugen dafür, wer das Kirchenvermögen eingefädelt hat. Die Kirche mußte mit dem Kirchenvermögen, gar gut zu haufen. Daher darf man nach dem Zeugniß der Erfahrung keineswegs behaupten, daß die Kirche das in ihrer Verwaltung stehende Vermögen irgendwie verschleudert hätte zum Nachtheile der Gemeinden; umgekehrt, sie hat nur zu gut gehaust, daher man ihr so viel nehmen konnte.

Ich muß ferner auf eine andere Bemerkung des Herrn Vorredners eingehen, die ich als eine Haupt- einwendung ansehe, und diese ist, daß die erwähnte Diöcesan-Verordnung nie gehörig publicirt worden sei. Auch hier, glaube ich, fehlt der schon früher bemerkte Unterschied. Wie nemlich oben der Unterschied zwischen Gemeindevermögen und Kirchenvermögen von mir hervorgehoben wurde, so fehlt hier die gehörige Unterscheidung zwischen bürgerlichen und kirchlicher Gesetzgebung. Der Staat auf seiner Seite gibt seine Gesetze, und publicirt dieselben durch das Reichsgesetzblatt. Die Kirche auf ihrem Gebiete gibt auch ihre Gesetze, und publicirt sie durch das Diöcesangesetzblatt, aus welchem Herr Baron Seyffertiz zuvor Stellen des Gesetzes über die Verwaltung des Kirchenvermögens verlesen hat. Es ist übrigens dieses Gesetz keineswegs ganz allein von der Autorität des Fürstbischöfes von Brixen als Ordinarius dieser Diöcese ausgehend; dasselbe ist von der Staatsbehörde eingesehen, und richtig befunden worden; sie hat ihre Autorität dazu gegeben, und es hat daher dasselbe die Autorität beider Gewalten, wie ausdrücklich im Eingange zu dem betreffenden Ordinariats-Erlasse bemerkt worden ist; denn die betreffende Publikation enthält 1. die Grundbestimmungen jenes bekannten Staatsvertrages, dann enthält sie 2. die auf Grund derselben von den Bischöfen des ganzen Reiches gestellten Anträge; 3. die allerhöchste Entschließung v. 3. October 1858, und hier werden die Bischöfe aufgefordert, daß sie auf Grund der allerhöchsten Entschließung die weitere Ausführung dieser Bestimmungen hohen Orts bekannt geben sollen. Diese weitere Ausführung im Einzelnen wurde von den einzelnen Bischöfen, sowie sie von ihnen beabsichtigt war, der Regierung bekannt gegeben, und das Ministerium hat sie genehmiget. Erst dann wurde diese Diöcesan-Verordnung durch das Diöcesanblatt bekannt gemacht, und in gehöriger Form als kirchliche Verordnung publicirt.

Ich muß allerdings hier beifügen, daß kirchliche Verordnungen nur katholische Christen binden, und daß ein solches Gesetz nicht über den Kreis derselben hinausgehen kann. Staatsgesetze binden alle Nationen des Reichs und alle Confectionen ohne Unterschied.

Die Gesetze der katholischen Kirchenobern binden eben nur katholische Christen. An dem Kirchenvermögen haben eben auch nur katholische Christen Antheil, daher genügt es, wenn die Publication für diese in gehöriger Weise geschehen ist.

Nach diesen Aufklärungen kann ich den Antrag des Herrn Baron Seyffertiz nicht als begründet erkennen, und stelle den Gegenantrag, daß über denselben zur Tagesordnung übergegangen werde.

Seyffertiz: Ich bedauere, nochmals den hochw. Herrn Vorredner entgegentreten zu müssen. Ich unterscheide ebenfalls sehr genau zwischen rein kirchlichem Vermögen und Gemeindevermögen, und eben weil ich sehr genau den Unterschied festhalte, glaube ich, daß die Diöcesan-Verordnung vom 2. September 1860 auch auf das wirklich nicht kirchliche, sondern aus dem Gemeindefäckel aus dem Vermögen einzelner Gemeindeglieder zu bestreitende Deficit, welches sich bei Kirchenrechnungen manchmal ergibt, übergreift. Die Bestimmung, ob ein solches Deficit, ob Auslagen für kirchliche Zwecke nöthig fallen oder nicht, selbst diese Bestimmung wird aus dem Kreise der Gemeinde entriickt, und in die Hände jener Personen gelegt, welche nur rein auf kirchliches Vermögen bezüglich der Verwaltung beschränkt werden sollen. Ich wiederhole, daß Niemand so genau an der Trennung zwischen Staat und Kirche, und zwischen den einzelnen kirchlichen- und Staats-Gemeinden festzuhalten gewohnt ist, als gerade ich, und eben aus diesem Grunde, ich wiederhole es nochmal, beanständige ich diese Diöcesan-Verordnung, aus diesem Grunde halte ich mich bestimmt, den betreffenden Antrag in der Weise zu stellen, daß nicht die ganze Verordnung, sondern nur jener Theil der Verordnung, welcher sich auch auf das Gemeindevermögen bezieht, einer Prüfung unterzogen werde.

Hochw. Bischof: In Bezug auf die eben gemachte Bemerkung des Herrn Baron v. Seyffertiz glaube ich, daß ein Mißverständnis obwaltet. Die Verordnung vom 2. September 1860 enthält nemlich ausdrücklich die Bemerkung, daß darüber, wer bei nicht hinreichendem Kirchen-Vermögen das Deficit zu decken habe, in Zukunft die gesetzliche Bestimmung erlassen werden soll.

Dieser Paragraph der betreffenden Verordnung gründet sich auf die allerhöchste Entschließung selbst,

und ist völlig wörtlich aus derselben hinüber genommen worden. Wir haben daher über diesen Gegenstand künftig die Bestimmung zu erwarten, und wenn Herr Baron Seyffertiz nur dieses meint, daß, insoferne das Kirchen-Vermögen nicht hinreicht, genau bestimmt werden soll, wer den Abgang zu decken hat, daß somit der betreffende Paragraph der allerhöchsten Entschliessung möge ausgeführt werden, wie das dort ohnedies vorbehalten ist, dann habe ich durchaus nichts einzuwenden. Dann aber würde sich die ganze Sache nur beschränken auf jenen Paragraph, welcher diese Frage offen gelassen hat, so daß die Gemeinden durch diese Verordnung nicht verpflichtet sind, dieses Deficit zu decken.

Ich wünsche nemlich gar sehr, daß die Gesetze genau seien. Ich fordere den Herrn Baron Seyffertiz auf, anzugeben, ob in der Verordnung wirklich die Verpflichtung ausgesprochen sei, daß die Gemeinde das Deficit zu decken habe, oder, ob nicht vielmehr die Verordnung ausdrücklich erklärt, daß hierüber, wer den Abgang des Kirchen-Vermögens zu decken habe, erst das Gesetz zu erlassen sei; und wenn er den Antrag stellt, daß dieses Gesetz bald erlassen werde, so habe ich nichts dagegen einzuwenden.

Seyffertiz: Ich muß nochmals mit einigen Worten belästigen. Der geehrte Herr Vorredner hat mich aufgefordert, zuzugestehen, daß diese Norm wirklich in der Diöcesan-Verordnung vorhanden sei. Sie ist vorhanden, ich habe dieselbe nicht übersehen; allein es handelt sich nicht um die Frage, wer ein Deficit in Kirchen-Rechnungen zu decken habe, diese Frage ist heute schon entschieden, auch wenn diese Verordnung erst zu kommen hat. Heut' zu Tage ist Niemand anderer als die einzelnen Bürger durch Steuerumlage verpflichtet, dieses Deficit zu decken. Mag eine Verordnung kommen, was für eine will, so ist es nicht anders möglich, als daß das Deficit auf diese Weise hereingebracht und gedeckt werde. Meine Ansicht geht nun dahin, den Gemeinden bezüglich der Deckung dieses Deficits ihren Einfluß zu wahren, damit sie nicht gänzlich dem willkürlichen Schalten und Walten einer bloß zur Verwaltung des kirchlichen Vermögens aufgestellten Persönlichkeit anheim gegeben werde.

Ich stelle mir diesen Fall so vor: Man denke sich eine Kirchenrechnung mit einem Deficit, diese Rechnung muß revidirt werden, unter welcher Controle sie revidirt werden müsse, das haben wir aus diesem von mir vorgelesenen Paragraph entnommen. Nun ich bin sehr weit entfernt, den kirchlichen Behörden in dieser Beziehung Unrechlichkeit unterschieben zu wollen, allein wer mitzählt, soll mitreden, das ist einer der Fundamental-Grundsätze des öffentlichen Lebens, zahlen thut niemand anderer als der einzelne Gemeindegänger, und darum soll ihm das Recht in entschiedenerer Weise gewahrt sein, als es in dieser Kirchen-Verordnung, welche zugleich die Ausführungs-Verordnung eines Reichsgesetzes sein soll, geschieht, und aus diesem Grunde glaube ich, kann ich von meinem gestellten Antrag nicht abgehen, und ersuche, daß darüber zur Abstimmung geschritten werde.

Hochw. Bischof: Es ist in vielen Fällen in diesem Lande das Kirchen-Vermögen vollkommen zu reichend, um damit die Bedürfnisse der Kirche zu decken, ja es geht noch über dasselbe hinaus. In allen diesen Fällen hat dasjenige, was Herr Baron Seyffertiz erwähnt hat, gar keine Anwendung. Ich muß mich insbesondere dagegen verwahren, wenn gesagt wird, daß auf diese Art willkürliches Schalten und Walten einzelner Persönlichkeiten stattfindet; das ist nicht der Fall. Der Dekan hat allerdings die nächste Aufsicht über das Kirchen-Vermögen, der Pfarrer steht unter ihm mit den Kirchenprobsten, der Decan revidirt nur, dann hat er die Sache dem Generalvicariat vorzulegen. Dieses aber kann sie noch nicht endgiltig erledigen, es hat die Sache an das Ordinariat abzugeben, wo eine eigene Rechnungsbehörde dafür eingesetzt ist. Ich habe allen Respekt vor der Buchhaltung, glaube aber doch, daß eine genügende Anzahl von Geistlichen mit derselben Sorgfalt rechnen könne, und daß von diesen nichts durchgelassen wird, was nicht in der Ordnung ist; auch wird man nicht leugnen, daß der geistliche Stand ebenso verläßlich und gewissenhaft sei, wie die Staatsbuchhaltung. Ich muß daher den Ausdruck, daß ein willkürliches Schalten und Walten einzelner Persönlichkeiten stattfindet, zurückweisen.

Es erlaubt mir weder meine eigene Ehre noch die Ehre des Standes, dem ich angehöre, dieses hingehen zu lassen, ohne mich dagegen zu verwahren.

Der ganze Gang, wie er bei Durchsicht und Prüfung der Kirchenrechnung stattfindet, ist von mir dargelegt worden. Zuerst prüft der Decan, nachdem der Pfarrer mit den Kirchenprobsten sie abgefaßt hat, und ich muß noch auf einen Umstand hinweisen, daß nemlich dieselbe Verordnung, aus welcher Herr Baron Seyffertiz verschiedene Paragraphen angeführt hat, wenn ich mich recht erinnere, im §. 19 die Bestimmung enthält: „Bei Prüfung von Kirchen-Rechnungen kann die Gemeinde durch ihren Vorsteher, welcher eigens deshalb dazu einzuladen ist, sich betheiligen.“ Es kann ein oder das andere Wort bei diesem Citat fehlen, in der Hauptsache jedoch lautet es so.

Diese Bestimmung zeigt, daß nicht nur die Kirchenprobste, sondern auch die Vorsteher sich betheiligen können, und wenn etwas nicht in der Ordnung ist, werden sie schon Mittel und Wege finden, es am



rechten Ort anhängig zu machen. Ist so die Kirchenrechnung hergestellt und geprüft, so durchsieht sie der Dekan; das General-Bicariat prüft sie ebenfalls, und zwar, ich kann sagen, mit großer Mühe und mit vielen Bemänglungen, und gibt sie an's Ordinariat, wo hiefür eine eigene Rechnungs-Abtheilung eingesetzt ist, dort wird sie endgiltig geprüft und adjustirt. Ich glaube, es liegt in diesem Gange Garantie genug, daß mit dem Kirchenvermögen nicht leichtsinnig umgegangen wird, und daß die Gemeinden keineswegs von Seite der Kirchenbehörden zu sehr belastet werden. Auch kann ich Ihnen, die aufrichtige Versicherung geben, daß wir gar keine Lust haben, alle Augenblicke wegen solcher Geldsachen mit den Gemeinden Händel zu haben; und das ist nur zu leicht der Fall, wenn wir Geld haben wollen, ohne die Gemeinde zuvor befragt zu haben. Soweit das eigene Vermögen ausreicht zu decken, gehen wir die Gemeinden nicht darum an, und in sehr vielen Fällen deckt die Kirche mit ihrem Vermögen ihre eigenen Bedürfnisse. Wenn aber die Nothwendigkeit vorhanden ist, so haben sich die Gemeinden bisher nicht geweigert, geringere Beiträge zu leisten. Um größere Beiträge handelt es sich gewöhnlich nur, wenn neue Kirchenbauten vorgenommen werden; diese Kirchenbauten wurden aber nicht auf Betrieb der Kirchenbehörden, sondern, ich muß es zur Ehre des Landes sagen, aus eigenem Antriebe der Bevölkerung vorgenommen, und zwar mehr bei großen, als kleinen Gemeinden. Dies glaubte ich zur Aufklärung der Sache beifügen zu müssen, und ich wiederhole daher meinen Gegenantrag, über diesen Antrag des Herrn Baron Seyffertiz zur Tagesordnung überzugehen.

Ganahl: Als Mitglied des Landesausschusses muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß ich der Sitzung, in welcher der Rechenschaftsbericht berathen wurde, nicht beigewohnt habe. Wenn daher der bezügliche Erlaß des Staatsministeriums nicht in den Ausschußbericht hinein bezogen worden ist, so trifft mich die Schuld nicht, übrigens bin ich der Ansicht, daß es von großem Interesse für das Land ist, wenn die hohe Versammlung dem Antrage des Herrn Baron Seyffertiz beipflichtet.

Landeshauptmann: Die unterlassene Aufnahme des vorerwähnten Rescriptes gab Veranlassung zur Debatte. In derselben hat Baron Seyffertiz dieses Rescript und den vorjährigen Landtagsbeschuß zum Ausgangspunkte nehmend den Antrag erhoben:

„Es sei ein Fünfer-Ausschuß zur Constatirung der Mängel der am 2. Dezember 1860 für die „Diöcese Brigen erschienenen Verordnung bezüglich der Verwaltung des Kirchen- und Pfründen-Vermögens, jedoch nur bezüglich ihrer das Gemeinde-Vermögen auf das Empfindlichste berührenden Theile zu bestellen, welcher die Anträge dieser Mängel an den Landtag zu bringen hat.“

Dieser Antrag des Baron v. Seyffertiz steht aber durchaus in keiner Verbindung mit der gegenwärtigen Vorlage, nemlich mit dem Rechenschaftsbericht und dem Berichte des Comite. Ich muß denselben daher als einen selbstständigen erklären und werde ihn als solchen geschäftsordnungsmäßig behandeln, dann wird der hochw. Bischof noch Zeit finden, seinen Gegenantrag zu wiederholen.

Wünscht noch Jemand über den ersten Theil des Rechenschaftsberichtes das Wort zu ergreifen?

Wenn nicht, so bitte ich den Herrn Berichterstatter Kiedl, weiter zu fahren.

(Berichterstatter Herr Kiedl verliest Punkt 1 des Comite-Berichtes: „Der hohe Landtag wolle . . . ausdrücken.“)

Seyffertiz: Zu diesem Antrag muß ich mir erlauben, einen Zusatz zu beantragen.

Im 19. Jahrhundert ist ein Wappen an und für sich ein bedeutungsloses Ding; allein es wird wichtig und groß, wenn es als Symbol einer rühmlichen Vergangenheit, wenn es auf dem goldenen Hintergrunde einer gewissen geschichtlichen Glorie erscheint.

Aus diesem Grunde habe ich die Eröffnung mit Freuden begrüßt, daß dem Lande Vorarlberg, welches bisher ein gemeinschaftliches Landeswappen nicht besaß, ein solches von Sr. Majestät dem Kaiser verliehen worden sei. Ich sage, dieses Landeswappen für Vorarlberg ist nicht bloß kein bedeutungsloses Ding, sondern es ist wirklich ein Symbol, welches auf dem historischen Hintergrunde des Landes heraufgewachsen ist. Ich habe dafür zwei Hauptgründe. Der eine ist die unverbrüchliche und macellose Treue, mit welcher die vier Herrschaften Vorarlbergs seit ihrem Uebergange an das Haus Habsburg bei demselben festgehalten haben. Die historischen Studien zeigen uns, mit welcher Treue das Land bei diesem Principe durch 400 Jahre in guten und schlimmen Tagen ausharrte, zu einer Zeit, wo einer der kräftigsten, der marktigsten Stämme des deutschen Reiches sich für immer vom Reichsverbande in unserer unmittelbarer Nachbarschaft loslöste. Zu jener Zeit standen die Bewohner der Vorarlberger Herrschaften treu zum Kaiser und Reich; allein nicht bloß dieses, sondern in noch viel höherem Maße darf man sagen, haben die Vorarlberg'schen Stände unwandelbar ihre Treue erhalten. Es ist dieß ein Factum, welches vielleicht noch nicht allgemein bekannt ist. Eben deßhalb erlaube ich mir eine etwas weitläufige Auseinandersetzung Ihnen vorzutragen.

Zu jener Zeit, als der kunstsinige Erzherzog Ferdinand, der Gemahl der schönen Philippine Welser, auf dem kunstgeschmückten Schlosse Amras Hof hielt, zu jener Zeit schuldete dieser edle Herr dem mächtigen, reichen Grafen Jakob Hannibal von Hohenems, Brander von Spanien I. Cl., Neffe des Pabst Pius des IV. und Generalkapitän der päpstlichen Truppen und Herr der Herrschaft Hohenems 80,000 Goldgulden sammt Zinsen von 6 Jahren.

Erzherzog Ferdinand war nicht in der Lage, momentan diese Schuld zurückbezahlen zu können. Jakob Hannibal von Hohenems, der Sohn einer Medizerrin, ein weitblickender Kopf, stellte damals einen eigenthümlichen Antrag; er both dem Erzherzog Ferdinand für seine Schuld nicht bloß unbedingte Stundung, sondern noch größere Summen dazu, wenn er ihm gleichsam die souveraine Herrschaft über die vier Vorarlberger Herrschaften abtreten, und zwar erblich im Hause Hohenems übergeben wolle.

In seinen Nöthen wandte sich der edle Herr auf dem Schlosse Amras an seine allezeit lieben und getreuen Stände des Landes, und auf dem Tage zu Bregenz im Jahre 1573, an diesem denkwürdigen Tage, beschloßen diese Stände, nur um beim Hause Habsburg sich selbst zu erhalten, dem Erzherzog die Summe von 80,000 Gulden aus Landesmitteln ohne irgend einen Revers, zu bezahlen, und sich so gleichsam selbst in die große unter Habsburgs Schatten wohnende Völkerfamilie als Volk förmlich einzukaufen. Dieses Factum, das eigenthümlich und einzig vielleicht in der Geschichte der österreichischen Lande dasteht, beweist die unwandelbare Treue dieses Landes; aber eben so einzig in der Geschichte jener Länder, welche unter der erhabenen Krone Oesterreichs wohnen, ebenso einzig steht die andere Wahrnehmung da, durch welche die Treue ein eigenthümliches Relief erhält, d. i. ist die seit 400 Jahren dem freien Sinne der freien Bewegung, der beinahe auf demokratischen Grundlage sich entwickelnden Freiheit stets zu geneigte Gesinnung des Volkes dieses Landes zu einer Zeit, wo noch in den innerösterreichischen Ländern die Völker als Leibeigene geknechtet waren, wo Duzende von kleinen Guts herrschaften als Souverainitäten absolut über Leib und Leben der einzelnen Bürger und Bauern schalteten und walteten. Zu jener Zeit schon setzte sich der Landtag des Landes Vorarlberg setzten sich seine Stände nur aus zwei Ständen zusammen, aus dem Bürger- und aus dem Bauernstande.

Außer Ost-Friesland hat noch nirgends eine Volksvertretung auf so breiter Grundlage sich so frühzeitig aus dem Volke selbst entwickelt.

Ich habe am Eingange meiner Rede dargethan, daß diese zwei Momente: unwandelbare Treue, verbunden mit hochentwickeltem Sinn, für freiheitliche Gestaltung des öffentlichen Lebens die Grundlage der historischen Entwicklung der Vorarlberger Bevölkerung bildet.

Auf Grundlage dieser meiner Auseinandersetzung stelle ich meinen Zusatzantrag, und glaube nämlich, daß der Moment, wo wir dem Monarchen für Verleihung eines eigenen Landeswappens, für Verleihung eines Symbols, welches uns in diesen beiden Richtungen heilig sein muß, welches alle Landestheile in so erhebender Weise in sich symbolisch vereinigt, daß, sage ich, in diesem feierlichen Momente wir als Form des Dankes auch eine feierliche Weise adoptiren müssen. Ich beantrage daher, daß dieser Dank des Landes für Verleihung eines eigenen Landeswappens Sr. Majestät dem Kaiser mittelst einer Adresse ausgedrückt werde. Diese Adresse wäre dem Comite, welches den Bericht über den Rechenschaftsbericht verfaßt hat, zum Entwurfe zu überweisen und dasselbe zu ersuchen, diese Adresse dem Landtage in einer der nächsten Sitzungen als Dringlichkeits-Gegenstand vorzulegen. (Bravo.)

Landeshauptmann: Hat Jemand hierüber etwas zu bemerken? Wenn nicht, so ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Niedl: Ich kann nichts anders auf diesen Antrag des Herrn Baron v. Seyffertitz erwiedern, als demselben meine vollste Zustimmung auszudrücken.

Landeshauptmann: Der Antrag des Herrn Baron v. Seyffertitz zerfällt in zwei Theile, in den einen Theil den Zusatz zu machen „mittelst einer Adresse“, und in den zweiten Theil „diese Adresse zur Anfertigung dem Comite, welches Bericht erstattet hat, zuzuweisen“. Ich werde über diese beiden Anträge abgefordert abstimmen lassen.

Ich bitte über den Antrag überhaupt abzustimmen.

Jene Herren, welche dem Antrag des Comite-Berichtes beistimmen, wollen sich erheben. (Angenommen.)

Stimmt die hohe Versammlung ebenfalls dem ersten Theil des Zusatzantrages des Herrn Baron v. Seyffertitz bei? (Angenommen.)

Der weitere Antrag des Herrn Baron v. Seyffertitz ist die Adresse durch das Comite, welches über den Rechenschaftsbericht Bericht erstattet hat, anfertigen zu lassen.

Jene Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich erheben.



Hochw. Bischof: Ich enthalte mich der Abstimmung.

Landeshauptmann: (Ist angenommen.)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Niedl fortzufahren.

(Berichterstatter Niedl liest ad 2, der h. Landtag . . . bis aussprechen.)

Landeshauptmann: Wenn keine Bemerkung fällt, so bitte ich hierüber abzustimmen. (Angenommen.)

(Berichterstatter liest: in Betreff . . . bis zu stellen.)

Landeshauptmann: Ich glaube, wir könnten weiter fahren.

(Berichterstatter liest: übergehend . . . bis veranlaßt.)

Landeshauptmann: Da Niemand hierüber das Wort zu ergreifen scheint, so lade ich die hohe Versammlung ein, durch Erhebung von den Sigen abzustimmen. (Angenommen.)

(Berichterstatter liest: was ferner . . . bis Vereinbarung zu treffen.)

Landeshauptmann: Findet einer der Herren eine Bemerkung hierüber zu machen, oder weitere Anträge zu stellen? Wenn nicht, so bitte ich über die eben gelesenen drei Anträge, durch Aufstehen von Ihren Sigen zu erkennen zu geben. (Angenommen.)

(Berichterstatter liest ad B: in Betreff . . . bis genehmigen.)

Landeshauptmann: Wenn Niemand das Wort verlangt, bitte ich abzustimmen. (Angenommen.)

(Berichterstatter liest: der h. Landtag . . . bis genehmigen.)

Landeshauptmann: Ist die hohe Versammlung gewillt diesen Antrag anzunehmen, so bitte ich um Abstimmung. (Angenommen.)

(Berichterstatter liest: endlich erhebt . . . bis genehm halten.)

Landeshauptmann: Ich bitte um Abstimmung, (Angenommen.)

(Berichterstatter liest: der hohe Landtag . . . bis pro 1862 genehmigen.)

Landeshauptmann: Wenn Niemand darüber zu sprechen wünscht, so bitte ich um Abstimmung. (Angenommen.)

(Berichterstatter liest: da ferner . . . bis pro 1864 genehmigen.)

Landeshauptmann: Ich lade die hohe Versammlung ein auch hierüber abzustimmen. (Angenommen.) (Angenommen.)

(Berichterstatter liest: in Betreff der Landesvertheidigung . . . bis Erhöhung finden.)

Landeshauptmann: Wenn Niemand etwas hierüber zu bemerken findet, so gehen wir weiter.

(Berichterstatter liest IV: In Betreff der Forderungen . . . bis betreten wurde.)

Landeshauptmann: Somit wird auch die hohe Versammlung dieses Ergebniß zur Kenntniß nehmen. Ich bitte weiter zu fahren.

(Berichterstatter liest V: In Betreff der Eisenbahnfrage . . . bis stattfinde.)

Ganahl: Ich bitte um's Wort. Ich bin der Ansicht, daß der Landtag diesem Antrage nicht beipflichten könne, ohne daß dazu noch ein Zusatz gemacht werde. Unter den bedingungsweisen Voraussetzungen, an welche der Bau der Flügelbahn nach Dornbirn (laut des Ministerial-Erlasses vom 26. Februar), geknüpft worden ist, verstehe ich, daß von der Gemeinde Dornbirn erwartet werde, dieselbe werde den Concessionären einen Beitrag leisten, entweder an Geld oder an Abtretungen von Grund und Boden, wenn nun der h. Landtag beschließen würde es sei dahin zu wirken, daß der Bau dieser Flügelbahn unbedingt und gleichzeitig mit jenem der bezüglichen Bahnen stattfinden solle, so könnten wir riskiren, daß der Bau der Gürtelbahn hinausgeschoben, oder vielleicht gar in Frage gestellt werden könnte. Ich gönne den Dornbirnern von Herzen gerne diese Flügelbahn, und wenn es nach meinem Wunsche gegangen wäre, so hätten sie eine Eisenbahn schon seit 6 Jahren, ohne einen Beitrag leisten zu müssen, aber ich glaube, daß wir heute auf den Antrag ohne Zusatz nicht eingehen können, denn ich weiß, wie schwierig die Concessionäre sind. Ich habe mit denselben schon zwei bis dreimal Verträge abgeschlossen, und jeder derselben ist, wegen gewisser gestellten Bedingungen gescheitert. Ich erlaube mir daher in dieser Beziehung folgenden Zusatzantrag zu stellen:

„Ohne, daß jedoch dadurch dem Zustandekommen der Gürtelbahn, und jener Müti-Feldkirch, und „der schnellstmöglichsten Inangriffnahme derselben hindernd in den Weg getreten werde.“

Seyffertiz: Ich muß mir in dieser Hinsicht eine Frage erlauben, ob vielleicht dem Herrn Vorsitzenden irgend bekannt ist, daß mit den Concessionären in der Art eine Stipulation getroffen wurde, daß ein bestimmter Termin, von dem an der Bau zu beginnen hat, festgesetzt wurde. Ich halte dieses insbesondere von hauptsächlichlicher Wichtigkeit, denn nur zu oft haben wir gesehen und insbesondere, so viel mir bekannt ist, ist wieder bei der Brennerbahn, daß eine Verzögerung deshalb eingetreten ist, nachdem diese Bahn schon seit 6—8 und noch mehreren Jahren projectirt und herum geschoben wurde, weil ein bestimmter Termin, in welchem der Bau zu beginnen hat, nicht festgesetzt wurde; erst jetzt endlich hat Tirol erlebt, daß diese Bahn in's Leben gerufen wurde.

Landeshauptmann: So viel ich bei der nächsten Quelle erfahren konnte, geht das Ganze dahin, daß die Bahn schnellstens erbaut werde über die Zeit, innerhalb welcher die Bahn in Angriff genommen und vollendet werden müßte, wurde mir keine genügende Aufklärung gegeben, übrigens möchte ich beisehen, daß wohl ein großer Unterschied obwalten dürfte, zwischen der Brennerbahn, die aus ganz bekannten Ursachen hintan gehalten wurde, und der Unsrigen.

Wünscht noch Jemand in dieser Angelegenheit das Wort zu nehmen?

Hochw. Bischof: Als Obmann des Ausschusses muß ich erklären, daß der Ausschuß der sich über diesen Punkt nicht besprochen hat, sich auch nicht hierüber äußern kann. Wenn ich meine eigene Ansicht aussprechen soll, so muß ich nur bemerken, daß durch diesen Zusatz allerdings dasjenige, was der Ausschuß erreichen wollte, bedeutend geschwächt, ja vielleicht ganz wirkungslos gemacht wird. Dabei ist indessen nicht zu übersehen, daß, da auch die Regierung großes Gewicht darauf legt, daß diese Bodenseegürtelbahn zu Stande komme, dasjenige was dieser Zusatzantrag wünscht, von der Regierung selbst sicherlich so in's Auge gefaßt wird, daß der Zusatz unnötig wird. Wenn man diesen Umstand recht erwägt, und wenn, wie ich schon bemerkte, andererseits sehr zu besorgen ist, daß wir den ganzen Punkt A kraft- und wirkungslos machen, so möchte ich doch dem Herrn Ganahl zu bedenken geben, ob er nicht in Anbetracht dieser beiden Gesichtspunkte seinen Zusatzantrag zurückziehen wollte. Könnte ich die Bedenken theilen, welche er ausgesprochen hat, so würde ich unbedingt ihm zustimmen, weil ich nicht wünschen könnte, daß die Gürtelbahn zurückgesetzt werde; ich glaube aber, daß durch diese milde Fassung: „der hohe Landtag wolle nachdrücklichst dahin wirken“, dasjenige, was Herr Ganahl wünscht, keineswegs gefährdet wird.

Rhomburg: Mir scheint, daß die Gesellschaft der Vereinigten Schweizer-Bahnen, die zunächst als Bewerberin für die Gürtelbahn auftritt, mit der zugesagten Erbauung der Bahn von Rütli nach Feldkirch sich mit dieser noch nicht stark in Kosten gesetzt hat.

Es ist dieses eine Bahn, die, wenn wir die Gesellschaft selbst fragen würden, in ihrem ureigenen Interesse gebaut wird, so daß also Oesterreich, durch dessen Gebiet die Gürtelbahn, die wir alle wünschen, zieht, in eine Lage versetzt wird, die gewiß von jedem anderen Staate gebührend ausgebeutet würde, und hinreichenden Grund bietet, von den Concessionären etwas zu fordern. Wenn nun ein Theil des Landes durch die zufällige Convenienz der Baubemerber gesichert ist, so folgt daraus keineswegs, daß der andere Theil des Landes, der bedeutend auf die Seite geschoben würde, nicht berechtigt sei, auch für sich etwas zu beanspruchen.

Diese Fassung im Comite-Berichte über den Rechenschaftsbericht ist, wie ich glaube, ganz milde. Wir haben zwischen der Offerte der Schweizer-Gesellschaft und der Gemeinde Dornbirn, die, ich weiß nicht warum, immer vorausgenannt wird, eine Dazwischenkunft oder Vermittlung bei der hohen Regierung nachgesucht. Es ist diese Vermittlung nach meiner Ansicht so ziemlich eine Pflicht unserer Regierung, damit sie für das Land dasjenige erwirke, was wenigstens einigermaßen dem Werthe des Zugestandenen oder Zuzugestehenden entspricht, die Abzweigung der Bahn jenseits der Bregenzer Ach über Schwarzach nach Dornbirn ist gewiß eine geringfügige Entschädigung für die Vortheile, die die Schweizer Gesellschaft aus dieser Concession zieht. Es sind denn doch, glaube ich, nicht nur einzelne Theile des Landes zu berücksichtigen. Man darf einer Gemeinde wie Dornbirn, dann Schwarzach, dem Stappelpflege des Bregenzerwaldes, und andern Gemeinden, jedenfalls Berücksichtigung schenken; denn es sind dafür Gründe vorhanden, die gewiß auch bei der Regierung in's Gewicht fallen müssen, somit lege ich auch diese Sache ganz vertrauensvoll der Regierung in die Hand.

Riedl: Als Berichterstatter des Comite sehe ich mich auf die Aeußerung des Herrn Ganahl verpflichtet, nähere Aufklärung über die Fassung dieses Antrages zu geben. Ursprünglich ging der Antrag des Comite dahin, daß der Landtag an die Regierung die Bitte stellen wolle, daß dieselbe unbedingt darauf bestehen möge, daß der Bau dieser Flügelbahn gleichzeitig mit jenem der anderen Bahnen stattfinden möge. Nachdem aber Herr Ganahl erklärte, daß er dem Ausdrucke, die Regierung möge darauf



bestehen, aus dem von ihm heute entwickelten Grunde nicht zustimmen könne, so habe ich als Bericht-erstat-ter dem Comite den Antrag gestellt, diesen Ausdruck abzuschwächen, und anstatt: „möge unbedingt darauf bestehen“ die Worte „nachdrücklichst dahin wirken“ zu setzen. Durch die Worte „nachdrücklichst dahin wirken“ scheinen mir jene Bedenken, welche Herr Ganahl vorbringt, gänzlich gehoben. Wenn es heißen würde: „die Regierung möge darauf bestehen“, daß der Bau dieser Flügelbahn unbedingt und gleichzeitig mit jenem der beiden andern bezüglichen Bahnen stattfinde, dann könnte allerdings der Bau der Bahn in Frage gestellt werden; nachdem es aber nur heißt: „die Regierung möge nachdrücklichst dahin wirken“, so kann dadurch der Bau der Bahn nicht in Frage gestellt werden, ich muß daher den Antrag des Comite in der gegenwärtigen Fassung anempfehlen.

Ganahl: Herr Rhomberg hat vorhin erwähnt, daß ein Markt wie Dornbirn Berücksichtigung verdiene, ich bin allerdings auch der Ansicht, daß derselbe Berücksichtigung verdiene, ich bin aber nicht der Ansicht, daß man wegen einer Kleinigkeit von 20—30,000 Gulden, die Dornbirn möglicher Weise beitragen sollte, riskire, daß der Bau der Gürtelbahn, wenn nicht in Frage gestellt, aber doch hinausgeschoben würde, und das könnte allerdings geschehen. Ich habe oft mit diesen Herren verhandelt, und war kürzlich wieder in St. Gallen beim Präsidenten Wirth-Sand, und habe mit ihm auch wegen der Flügelbahn nach Dornbirn Rücksprache gepflogen. Er äußerte sich dahin, daß Dornbirn etwas thun müsse, wenn die Concessionäre diese Bahn bauen sollen.

Auch die Regierung hat bereits darauf hingedeutet, und nur unter dieser Voraussetzung sollen die Concessionäre sich erklärt haben, daß sie die Flügelbahn nach Dornbirn bauen wollen. Wenn, wie Herr Rhomberg sagt, gegenwärtig Verhandlungen eingeleitet sind, so wird sich das Wahre schon herausstellen, und wenn die Regierung es gerade zur Bedingung gemacht hat, daß die Bahn nach Dornbirn müsse gebaut werden, so glaube ich auch, daß sie gebaut werde, ohne daß Dornbirn etwas bezahlt. Es ist mir schon wiederholt in Bregenz der Vorwurf gemacht worden, ich trage die Schuld, daß sie die Gürtelbahn bisher nicht bekommen haben. Es ist wahr, ich war mehr oder weniger Ursache daran, ich muß es gestehen, weil ich im Interesse des Landes fortwährend darauf gedrungen habe, es sei nicht bloß die Gürtelbahn, sondern die Bahn von Bregenz nach Feldkirch zu erstellen. (Bravo!) Solche Vorwürfe von der Stadt Bregenz möchte ich mir nicht wieder machen lassen, und empfehle daher diesen meinen Antrag; er ist gewiß im Interesse der Sache, und Dornbirn verliert dadurch gar nichts.

Hochw. Bischof: Es handelt sich nicht bloß allein darum, daß Dornbirn etwas thue, sondern es handelt sich nebst der Gemeinde Dornbirn auch noch um drei andere Gemeinden. Denn die Bedingungen, welche von den Concessionären für die Herstellung dieser Zweigbahn gestellt worden sind, treffen alle Gemeinden, welche diese Bahn berühren wird. Sie treffen demnach die Gemeinden Lauterach, Wolfurt und Schwarzach. Diese müßten nach dem Erlasse, der hier angeführt wird, den Grund und Boden, welchen diese Bahn braucht, umsonst hergeben. Da Schwarzach von dieser Bahn nicht so großen Vortheil haben wird, sondern vielmehr andere daselbst einmündende Gemeinden den größten Vortheil davon haben werden, da ferner Lauterach und Wolfurt auch sehr geringen Nutzen von dieser Bahn haben werden, so ist diese unentgeltliche Hergabe des Grund und Bodens voraussichtlich eine Sache, welche diese Gemeinden beanstanden dürften, und wenn die Gemeinden das beanstanden, so dürfte der Bau ganz unterbleiben, wenn nicht der Landtag sein Gewicht in die Waagschale legt, daß die Regierung sich für diese Zweigbahn im Sinne des vom Ausschusse gestellten Antrages besonders verwalde. Ich spreche hier ganz unparteiisch, aber die Sache muß nach allen Seiten in's Auge gefaßt werden.

Ganahl: Ich muß nur wiederholen, daß es eine wichtige und wohl zu überlegende Frage ist, ob der Landtag nur wegen einer einzelnen oder wegen zwei Gemeinden riskiren wolle, daß das ganze Land möglicher Weise keine Eisenbahn bekomme. Das muß ich dem Landtage zu bedenken geben.

Landeshauptmann: Hat der Herr Bericht-erstat-ter noch etwas zu bemerken?

Riedl: Ich habe nichts mehr zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich erkläre also die Debatte für geschlossen, und gehe zur Abstimmung über. Ich bringe zuerst den Antrag des Comite, dann den Zusatz-Antrag des Herrn Ganahl zur Abstimmung. Der Antrag des Comite lautet:

„A. Der hohe Landtag wolle auf die Eröffnung des hohen k. k. Handelsministeriums vom „26. Februar 1864, Nr. 1981, wornach der Bau der Flügelbahn von Lauterach über Schwarzach „nach Dornbirn an gewisse bedingungsweise Voraussetzungen geknüpft wurde, die dringende Bitte „an die hohe Regierung richten, Hochdieselbe wolle, insoferne die allerhöchste Entscheidung in dieser „Angelegenheit noch nicht endgültig erfolgt sein sollte, nachdrücklichst dahin wirken, daß der Bau

„dieser Flügelbahn unbedingt und gleichzeitig mit jenem der beiden andern bezüglichlichen Bahnen stattfinden.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Herr Karl Ganahl hat den Zusatz-Antrag vorgeschlagen: „ohne daß jedoch dadurch dem Zustande-kommen der Gürtelbahn und jener Kützi-Feldkirch, und der schnellstmöglichsten in Angriffnahme derselben hindernd in den Weg getreten werde.“

Jene Herren, welche diesem Zusätze beistimmen, wollen sich gefälligst erheben. (Minorität.)

(Herr Riedl liest B. Der hohe Landtag . . . bis geeignet sind. Siehe Comité-Bericht, Seite 3, V.)

Landeshauptmann: Findet Niemand hier etwas zu besprechen?

Spieler: Es heißt hier: „der hohe Landtag wolle an die hohe Regierung das dringende Ansuchen richten, daß bei Herstellung dieser Bahnen solche zollämtliche Einrichtungen auf österreichischem Gebiete getroffen werden u. s. f.“ Dieses dürfte wohl etwas präciser angedeutet werden, als dies durch die Worte „auf österreichischem Gebiete“ geschieht; denn es könnten diese Bahnstationen oder Zollstätten so entrückt werden, daß sie den Gemeinden besonders jenen am Rhein nicht entsprechen.

Landeshauptmann: Wünscht Herr Spieler seinen Antrag zu formuliren?

Spieler: Ich würde mich bestimmt finden, an jenen Beschluß des Landtages anzuknüpfen, welchen der Landtag über das Ansuchen der Rheingemeinden um eine Bahnstation an der Grenze von Haag gefaßt hat, und beantragen, daß dort die Zollbehandlung stattfinden.

Hochw. Bischof: Es ist dieser Gegenstand im Comité sehr ausführlich zur Sprache gekommen; man hat sorgfältig erwogen, wie weit man in's Detail eingehen könne, oder nicht. Man hat nach langen Erörterungen hierüber, da es sich nicht nur um den untern, sondern auch noch um den obern Theil des Landes handelt, gefunden, daß es schwer fällt, in dieser Beziehung nicht auf einen Widerspruch von der einen oder andern Seite zu stoßen, wenn man einzelne bestimmte Orte nennen wollte, und daß es am rathsamsten sein dürfte, sich mit diesen allgemeinen Andeutungen zu begnügen, um nicht, wenn man in's Einzelne eingehen wollte, Schwierigkeiten zu finden, die vielleicht den ganzen Punkt in Frage stellen könnten. Das hat den Ausschuß bewogen, nicht weiter einzugehen, und ich bitte den hohen Landtag diese Frage mehr im Allgemeinen zu behandeln, als in's Einzelne einzugehen, denn es dürften sonst hier dieselben Schwierigkeiten wieder zum Vorschein kommen, wie sie im Ausschusse vorkamen, und diese sind nicht geeignet, einen Beschluß zu Stande zu bringen, welcher dem Lande förderlich ist.

Seyffertig: Auch ich schließe mich vollständig dem Antrage an, welchen das Comité in seinem Berichte erhoben hat, und zwar aus dem Grunde, weil ich in dem Passus: „zollämtliche Einrichtungen auf österreichischem Gebiete“ Alles vereint sehe, was ein österreichischer Staatsbürger zu seinem Vortheile und zu seiner Bequemlichkeit, sowie zur Befriedigung seines Selbstbewußtseins von seiner Regierung fordern darf. Würde dieser Passus im Comité-Berichte nicht enthalten gewesen sein, so hätte ich mir vorbehalten müssen, in dieser Beziehung einen Antrag zu stellen. Ich würde ihn aber nie in anderem Sinne gestellt haben, ja nicht einmal mit anderen Worten, als ihn das Comité vorgebracht hat. Aus diesen Gründen unterstütze ich die Fassung des Comité-Berichtes.

Spieler: Meine Ansicht ist, es möchte dem Ansuchen der Rheingemeinden, in Folge dessen der Landtag beschlossen hat, daß die Zollstätte an der Grenze errichtet werden soll, dadurch ein Eintrag geschehen; sollte dieses jedoch nicht der Fall sein, so, daß ich mich damit beruhigen könnte, was der Herr Vorredner und Vorredner bemerkt hat, dann trete ich zurück.

Landeshauptmann: Ich kann Herrn Spieler nur versichern, daß das Gesuch der Gemeinde Lustenau eiligst Sr. Majestät dem Kaiser vorgelegt wurde. Es handelt sich nun darum, ob Sie ihren Antrag zurückziehen.

Spieler: Ich werde ihn also zurückziehen.

Landeshauptmann: Ich bitte nun über den Comité-Antrag abzustimmen, welcher lautet: „Der hohe Landtag wolle an die hohe Regierung das dringende Ansuchen richten, daß bei Herstellung dieser Bahnen, solche zollämtliche Einrichtungen auf österreichischem Gebiete getroffen werden, die das Interesse des Landes, durch Erleichterung des Verkehrs, zu fördern geeignet sind.“ (Angenommen.)

(Herr Riedl liest VI: in Betreff der Rhein-Correction . . . bis beizustellen sei. Siehe Comité-Bericht.)

Spieler: Das Comité hat in diesem Berichte auf einen Vertreter aus dem Landesauschusse angetragen. Ich kann nun diesem nicht beistimmen, und bin so frei aus dem Rechenschaftsberichte des



Vorarlberger Landesausschusses den Punct VII über die Rheincorrection vorzulesen: Die Beschlüsse des hohen Landtages . . . Interesse finde. (Gelesen, siehe Rechenschaftsbericht, Seite 5, VII.)

Nun bin ich der Ansicht, daß, weil der Landtag noch versammelt ist, dieser hohen Versammlung es zuerst zustehe, die Wahl eines solchen Vertreters aus ihrer Mitte anzuordnen, und einen solchen zu bestimmen.

Der Landesausschuß ist nur dann da, wenn der Landtag beendet, und nicht mehr versammelt ist; somit stelle ich folgenden Antrag:

„Es sei zu den von dem Landesbaudirector Rink in der Rheincorrections-Angelegenheit zu pflegenden Erhebung demselben ein Vertreter beizustellen, und dieser aus dem Landtag zu wählen.“

Hochw. Bischof: Ich ergreife das Wort im Namen des Ausschusses um zu erklären, daß derselbe, nachdem er diesem Punct geraume Zeit erörtert hatte, und insbesondere auch den Punct, welchen Herr Spieler zur Sprache gebracht, in Berathung gezogen hat, sich endlich dahin einigte, die fragliche Stelle des betreffenden Ministerial-Erlasses vom 18. Dezember 1863 wörtlich aufzunehmen; ohne in eine Erklärung derselben einzugehen. Die Erklärung derselben wird nun dem Landtage zustehen. Der Ausschuß hat hiebei insbesondere in Betracht gezogen, daß der Vertreter, welcher dem Herrn Baudirector Rink beizugeben sein wird, keineswegs die Aufgabe habe, wie aus dem betreffenden Ministerial-Erlaß klar hervorgeht, ein Gutachten über unsere Frage hohen Ortes abzugeben, sondern lediglich dazu bestimmt sein werde, sich zu informiren, und diese Information seiner Zeit, wenn diese Angelegenheit wieder vor den Landtag kommt, dem Landtage mitzuthemen; und zwar sollte es Jemand sein, der sich möglichst unparteiisch informirt, weil was nicht zu läugnen ist, in dieser Sache von verschiedenen Theilen des Landes bei dem Umstande, daß die Interessen verschieden berührt werden, verschiedene Ansichten mit großer Entschiedenheit geltend gemacht werden.

Seine Aufgabe wäre daher allen diesen Erhebungen beizuwohnen, das Für und das Wider, wie es die einzelnen Gemeinden des Landes, so wohl des Unterlandes als des Oberlandes betrifft, ganz genau sich klar zu machen, und dann Alles dieses Für und Wider dem Landtage vorzulegen.

Anders konnten wir diese Aufgabe nicht fassen.

Es ist diese Aufgabe von großer Bedeutung, denn je mehr widerstreitende Interessen berührt werden, desto wichtiger ist es, daß das Ganze Für und Wider von Jemand der weder in einer, noch in der andern Richtung theilhaftig ist, mit angehört, und der Augenschein über die faktische Sachlage vorgenommen werde. Dadurch allein wird es möglich sein, daß, wenn an den Landtag von dem betreffenden Vertreter, in dieser Weise berichtet wird, ein klares Urtheil gebildet werden könne, in wiefern das Interesse des ganzen Landes, nicht bloß des einen oder des andern Landestheiles durch die beantragte Rheincorrection berührt werde, namentlich auch welche Interessen im obern Theile, welche Interessen im untern Theile des Landes, sei es gefördert, sei es verletzt werden, um so am Ende abzuwägen, in welcher Weise die Entscheidung fallen müsse, um dem wichtigern und allgemeinen Interessen gebührend Rechnung zu tragen.

In dieser Weise faßte der Ausschuß die Sache auf.

Was ich nun noch beifüge, füge ich als eigene Ansicht bei. Es scheint allerdings, daß dasjenige, was Herr Spieler ausgesprochen hat, der Sinn dieses hohen Erlasses sei, nemlich daß der Erlaß von der Anschauung oder Voraussetzung ausging, daß der Landtag nicht gerade versammelt sein dürfte, wenn der Herr Landesbau-Director Rink hieher komme. In dieser Voraussetzung mußte wohl die ganze Sache an den Landesausschuß gerichtet werden. Es ist nun der glückliche Umstand vorhanden, daß der ganze Landtag versammelt ist; und so hat es allerdings viel für sich, daß der Landtag den Vertreter beigeselle.

Es würde auch dieses den Sinn des hohen Ministerial-Erlasses nicht alteriren; denn der Vertreter hat doch ohnehin nur zu referiren, und da der Landtag selbst, nicht aber der Landesausschuß, bei den Entscheidung über die Rhein-Correction die Hauptstimme hat, so scheint es angemessen, daß der Landtag auch selbst bestimme, wen er haben wolle, um darüber an ihn zu referiren. Ich spreche dieses nur als eigene Ansicht aus; denn das Comité hat diesen Gesichtspunkt nicht in's Auge gefaßt. Ich kann daher nur erklären, daß mir persönlich scheint, daß der Antrag des Herrn Spieler wohl das größere Gewicht für sich habe.

Riedl: Dürfte ich den Herrn Landeshauptmann um den Antrag des Herrn Spieler ersuchen, um ihn in seiner Fassung genau würdigen zu können?

Landeshauptmann: Recht gerne.

Riedl: Der Antrag des Abgeordneten Herrn Spieler geht dahin, daß ein Vertreter aus dem Landtage zu wählen sei. Es ist in dieser Beziehung dieser Antrag für den Landtag ziemlich beengend;

denn nach demselben hätte der Landtag nur das Recht, aus seiner Mitte ein Mitglied zu wählen, er könnte also außer seiner Mitte keinen Vertreter suchen, während es vielleicht angezeigt sein dürfte, einen Mann, der gehörige Fachkenntniß besitzt, sonst auch unparteiisch dasteht, und das Zutrauen des Landtages hat, zum Vertreter zu wählen.

Ich könnte daher aus diesen Gründen dem Antrage des Abgeordneten Herrn Spieler nicht zustimmen, wenn nicht der Ausdruck: „aus dem Landtage“, mit dem Ausdruck: „durch den Landtag“ vertauscht würde.

Spieler: Ich bin hiemit ganz einverstanden, daß das Wörtchen durch statt aus gesetzt werde; denn in der Hauptsache wird dadurch doch das erreicht, was ich wünsche.

Ganahl: Ich betrachte diese Frage allerdings als eine Sache von großer Bedeutung, und wenn wir heute die Wahl eines Mannes vornehmen wollten, der dem Herrn Bau-Director Rink als Vertreter des Landtages beizugeben werden soll, so wäre ich mit mir wirklich nicht einig, wem ich da die Stimme geben sollte, es ist die Sache der Ueberlegung, und ich glaube daher, daß wir diese Frage in einer der nächsten Sitzungen erörtern sollten, denn wir müssen uns zuerst fragen, ob wir wirklich gesinnt sind, dem Herrn Bau-Director einen Vertreter beizugeben oder nicht, und wenn wir uns dann darüber geeinigt haben, ob wir ihm einen solchen beizugeben wollen, wird es sich fragen, ob wir ihn aus der Mitte des Landtages, oder wen wir sonst nehmen wollen.

Ich glaube daher, daß es heute nicht angezeigt sei, über diesen wichtigen Gegenstand abzustimmen, weil ich es nothwendig finde, daß man die Sache besprechen müsse, und ich erlaube mir daher folgenden Antrag zu stellen:

„In Anbetracht der Wichtigkeit der Frage, und der Wichtigkeit in der Auswahl der Person, sei in einer der nächsten Sitzungen zu verhandeln, ob und welcher Vertreter dem Herrn Bau-Director beizugeben sei.“

Ich meine, es ist mein Antrag derart, daß die hohe Versammlung wohl darauf eingehen kann. Ich wiederhole, wohl zu bedenken, meine Herren, daß es sich um einen sehr wichtigen Gegenstand handelt, und nicht Jeder da geeignet ist, diese Sache zu übernehmen.

Spieler: Ich bin allerdings mit dem Herrn Vorredner einverstanden, wenn er die Wichtigkeit dieser Frage und dieses Vertreters hervorhebt, trage aber kein Bedenken, daß wir Anstand hätten, gegenwärtig schon in der hohen Versammlung einen Mann zu finden, oder auch außer derselben Jemand, der hierzu geeignet wäre.

Ich muß also meinen Antrag der hohen Versammlung nochmals empfehlen, er ist ein Abänderungs-Antrag, kein selbstständiger, und kann folglich sogleich zur Abstimmung kommen.

Rhomberg: Mit dem ersten Theil der Bemerkung des Herrn Ganahl bin ich einverstanden, daß es nemlich schwierig sein werde, sich jetzt schon über die Person des Vertreters zu einigen, aber darüber, ob wir einen Vertreter wählen wollen, ist wohl kein Zweifel, und ich glaube, es dürfte fördernd sein, wenn die hohe Versammlung weiß, und sich jetzt schon darüber ausspricht, daß wir einen Vertreter beizugeben wollen, das Wen? kann dann Sache der Besprechung unserer Versammlung sein.

Riedl: Es handelt sich hier um zwei Fragen: Erstens, um die Frage, ist ein Vertreter von Seite des Landtages beizugeben, und Zweitens, wer ist als Vertreter zu wählen, und wem steht die Wahl zu? Bezüglich der ersten Frage war sich das Comite bei der großen Wichtigkeit dieses Gegenstandes klar, daß dem Herrn Bau-Director Rink wirklich ein Vertreter ad informandum et referendum beizugeben sei, und ich glaube, daß über diesen Punkt heute abgestimmt werden solle.

Was die weitere Frage anbelangt, wer diesen Vertreter zu wählen habe, ob der Landes-Ausschuß oder der Landtag, so glaube ich, daß auch diese Frage heute zu berathen wäre, und ich kann, wie ich bereits bemerkt habe, dem Antrage des Herrn Spieler in der Richtung, daß der Landtag den Vertreter zu wählen habe, nur beipflichten. Was den Act der Vornahme der Wahl selbst anbelangt, so muß ich aber aus den von Herrn Ganahl entwickelten Gründen meine Meinung dahin aussprechen, daß zur Vornahme dieser Wahl ein anderer Tag, nemlich eine der nächsten Sitzungen bestimmt werden solle, damit die hohe Versammlung bei der Wichtigkeit dieses Gegenstandes in der Lage sei zu bestimmen, wer allenfalls als Vertreter dem Herrn Bau-Director Rink beizugeben wäre.

Hochw. Bischof: Ich erkläre mich mit diesen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Riedl einverstanden. Nachdem auch Herr Rhomberg sich in solcher Weise ausgesprochen hat, so hat nun das gesammte Comite seinen Antrag in diesem Sinne gestellt, denn wir drei bilden das Comite.

Ganahl: Ich ändere also meinen Antrag in der Weise ab, wie Herr Riedl ihn bezeichnet hat.



und bin damit einverstanden, daß wir heute die Frage behandeln, ob wir einen Vertreter wählen wollen oder nicht, und wer ihn zu wählen habe?

Landeshauptmann: Somit bringe ich den Antrag des Herrn Spieler zur Abstimmung:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei zu den von dem Landesbau-Director Rink in der Rheincorrections-Angelegenheit zu pflegenden Erhebungen demselben ein Vertreter beizustellen und dieser durch den Landtag zu wählen.“

Die Herren, welche diesem Antrage beistimmen, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Es kommt nun der Zusatz des Herrn Riedl, welcher lautet:

„Die Wahl des Vertreters ist bei einer der nächsten Sitzungen vorzunehmen.“

Ich bitte ebenfalls um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, weiter zu fahren.

(Herr Riedl verliest Punkt VII und VIII des Comite-Berichtes.)

Landeshauptmann: Da Niemand sich zum Worte meldet, so bitte ich über den Antrag des Comite abzustimmen, welcher dahin geht:

„Der hohe Landtag wolle die Erledigung der Unterstützungs-Gesuche a) des Akademikers Joh.

Georg Feuerstein und b) des Vereines zur Pflege kranker Studirender in Wien genehm halten.“

(Angenommen.)

(Herr Riedl verliest Punkt IX des Comite-Berichtes.)

Landeshauptmann: Verlangt Jemand das Wort? wo nicht, so bitte um Abstimmung über diesen Antrag:

„Der hohe Landtag wolle das k. k. Gendarmerie-Bequartirungs-Erforderniß für die vierzehntonatliche Finanzperiode 1864 pr. 1333 fl. 50 kr. ö. W. zur Zahlung anweisen.“

(Angenommen.)

(Herr Riedl verliest Punkt X des Comite-Berichtes.)

Landeshauptmann: Ich glaube, es werden die Herren dieß bloß zu ihrer Kenntniß nehmen.

(Herr Riedl verliest Punkt XI und XII des Comite-Berichtes.)

Landeshauptmann: Wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird, so bitte ich ebenfalls über diesen Antrag abzustimmen:

„Der hohe Landtag wolle die Zustimmung des Landesauschusses zu dem Antrage der Zwangs-Arbeitshaus-Verwaltung in Laibach, wornach diesen Zwänglingen bei ihrer Entlassung auf Kosten ihrer Heimaths-Gemeinden Leibkleider und nach Umständen Eisenbahnkarten verabfolgt werden, genehm halten.“

(Angenommen.)

(Herr Riedl liest: „In Betreff der verschiedenen Eingaben . . . Zustimmung ertheilen.“ Siehe XIII des Comite-Berichtes.)

Landeshauptmann: Ist die hohe Versammlung gesonnen, diesem Antrage:

„Der hohe Landtag wolle diesen Erledigungen, insoferne es nach der Landes-Ordnung bedarf, seine Zustimmung ertheilen“,

beizustimmen? (Angenommen.)

(Herr Riedl liest: „Ferner wird . . . eingetreten sei.“ Siehe XIII des Comite-Berichtes.)

Landeshauptmann: Ich bitte um Abstimmung über diesen Antrag:

„Der hohe Landtag wolle den Landesauschuß beantragen, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Gemeinde Hard mit ihren Gemeinde-Gebäulichkeiten in eine andere Brandversicherungs-Anstalt eingetreten sei.“

(Angenommen.)

(Herr Riedl liest: „Endlich . . . . . ausgedrückt werde.“ Siehe Punkt XIII des Comite-Berichtes.)

Die Versammlung erhebt sich zum Zeichen ihrer Beistimmung zum Comite-Antrage:

„daß dem Landesauschusse hiefür von Seiten des hohen Landtages die besondere Anerkennung ausgedrückt werde.“

(Bei diesen Worten erhob sich die Versammlung von selbst.)

Landeshauptmann: Von den Gegenständen der heutigen Verhandlung erübrigt uns noch das Präliminar für den Landesfond und Grundentlastungsfond pro 1865. Es ist dasselbe in der Sitzung

vom 18. März d. J. vom Landesausschusse geprüft, angenommen und beschloffen worden, dasselbe der hohen Versammlung zur endgiltigen Erledigung vorzulegen.

Ich ersuche den Herrn Secretär um Vorlesung dieses Präliminars.  
(Herr Secretär verliest wie folgt:)

Landesfonds- und Grundentlastungsfond pro 1865.

Erforderniß:

Auf Verwaltungs-Auslagen . . . . .	100 fl.
„ Krankenverpflegungskosten . . . . .	800 „
„ Impfungs-Auslagen . . . . .	790 „
„ Beiträge . . . . .	500 „
„ Schub-Auslagen . . . . .	500 „
„ Gensd'armerie-Bequartirungskosten . . . . .	1200 „
„ Vorspanns-Auslagen . . . . .	4000 „
„ Prämien für Raubthier-Erlegung . . . . .	50 „
„ Verschiedene Auslagen . . . . .	2000 „
„ Landtags- und landschaftlicher Haushalt . . . . .	8200 „
	18,140 fl.

Bedeckung:

Als Landesfonds-Zuschläge 13 1/2 kr. ö. W. pr. Gulden der landesfürstlichen directen Steuer, und als Grundentlastungsfonds-Zuschlag 3 1/2 kr. ö. W. pr. Gulden der directen Steuer.

Landeshauptmann: Wünscht hierüber Jemand das Wort zu ergreifen? Da Niemand das Wort ergreift, so werde ich mir erlauben, zur Abstimmung überzugehen.

Feuerstein: Ich möchte mir die Anfrage erlauben, ob die hohe Versammlung nicht vielleicht das ganze Präliminar en bloc annehmen wolle?

Landeshauptmann: Ist die hohe Versammlung mit diesem Antrag einverstanden? (Angenommen.)

Nimmt die hohe Versammlung dieses Präliminar auch wirklich im Ganzen an? (Angenommen.)

Der letzte Gegenstand der heutigen Verhandlung ist der Bericht des Landesausschusses mit dem Antrage, die im vorigen Jahre nur für die Dauer bis zur gegenwärtigen Session angenommene Geschäfts-Instruction für den Landesausschuß definitiv zu genehmigen.

(Herr Secretär verliest den Comite-Bericht.)

Ich werde, wenn die hohe Versammlung nichts anderes beschließt, Paragraph für Paragraph vorlesen lassen.

Feuerstein: Ich glaube, man sollte dieselbe en bloc annehmen.

Hochw. Bischof: Kann man gedruckte Exemplare dieser Instruction haben?

Landeshauptmann: Wir haben bisher keine solchen, weil dieselbe bisher noch nicht definitiv angenommen worden ist.

Sobald vom hohen Landtage die definitive Annahme erfolgt, werde ich sie drucken lassen. Ich bin übrigens bereit, Paragraph für Paragraph derselben vorlesen zu lassen. Herr Feuerstein hat jedoch den Antrag gestellt, daß sie en bloc angenommen werde. Ist die hohe Versammlung damit einverstanden? (Minorität.)

Ich ersuche daher den Herrn Secretär, die Instruction vorzulesen.

(Herr Secretär verliest die Instruction Paragraph für Paragraph, welche den stenographischen Berichten nachgetragen wird.)

Ich eröffne die Debatte hierüber. Wenn einer der Herren sowohl im Ganzen als im Einzelnen eine Bemerkung in dieser Sache zu machen gedenkt, lade ich ihn ein, das Wort zu nehmen. (Es meldet sich Niemand zum Wort.) Die hohe Versammlung hat die Verlesung der Paragraphen gehört, und ich bringe nun den Antrag des Landesausschusses zur Abstimmung:

„Es sei der in der 26. Sitzung vom 4. März 1863 provisorisch genehmigten Instruction für den Landesausschuß die definitive Genehmigung zu ertheilen.“ (Angenommen.)

Im Laufe der Sitzung, bevor Herr Regierungs-Commissär erschienen sind, wurde mir eine Interpellation überreicht. Ich bringe dieselbe zur Kenntniß der hohen Versammlung, und werde sie dem Herrn Regierungs-Commissär zur Verfügung stellen. (Herr Secretär verliest wie folgt:)

## Interpellation.

Hochwohlgeborner Herr Landeshauptmann!

In der am 16. März 1863 abgehaltenen 29. Sitzung des hohen Landtages von Vorarlberg wurde mit Einstimmigkeit folgender Antrag zum Beschlusse erhoben:

„Es sei an das hohe k. k. Staatsministerium das Ansuchen zu richten, Hochdasselbe wolle unter Festsetzung einer peremptorischen Frist die Jesuiten am k. k. Staats-Gymnasium zu Feldkirch auffordern, den gesetzlichen Anordnungen in Betreff des Unterrichtssystemes und der Lehramtsprüfungen in vollem Umfange nachzukommen, falls aber dieser Aufforderung nicht entsprochen würde, den Jesuiten das k. k. Staats-Gymnasium zu Feldkirch zu entziehen, und dasselbe wenn möglich im Schuljahre 1863—64 anderweitig zu besetzen.“

Da der Rechenschaftsbericht des Landesauschusses für den dritten ordentlichen Landtag bezüglich dieses Antrages nur sagt, derselbe sei noch nicht erlediget worden, so richten die Gefertigten, in Erwägung, daß die Gründe, welche den hohen Landtag zur einhelligen Annahme des in Rede stehenden Antrages bestimmten, bis heute in nichts eine Aenderung erlitten haben, und in der weiteren Erwägung, daß eine Erledigung des Antrages, obgleich der Inhalt desselben eine solche schon bis spätestens October 1863 zu erwarten berechnete, auch heute noch im Auslande ist, an den Herrn Regierungs-Commissär die Anfrage: „Was die hohe Regierung veranlaßt habe, um dem fraglichen Landtagsbeschlusse zu entsprechen, in welchem Stadium sich die Verhandlungen über diese Angelegenheit befinden, und ob noch vor Schluß des laufenden Schuljahres die endliche Erledigung derselben zu erwarten sei.“

Carl Ganahl m. p.

Carl Freiherr v. Seyffertitz m. p.

Joseph Meyer m. p.

Johann Wächter m. p.

Landeshauptmann: Ich übergebe diese Interpellation dem Herrn Regierungs-Commissär.

Landesfürstl. Commissär: Ich kann diese Interpellation sogleich beantworten, und zwar dahin, daß der fragliche Antrag und Beschluß des Landtages vom Statthalterei-Präsidium, sogleich wie er an dasselbe gelangt ist, an das Staatsministerium einbegleitet wurde, aber eine Antwort darüber bisher noch nicht erfolgt ist, und soviel mir bekannt auch keine Rückfrage darüber gemacht wurde. Das ist das Stadium in welchem sich gegenwärtig diese Verhandlung befindet. Was die letzte Frage betrifft, ob noch vor Schluß des laufenden Jahres eine Erledigung zu erwarten sei, so vermag ich hierüber einen bestimmten Aufschluß nicht zu geben und es wird daher auch in dieser Beziehung die Erledigung des hohen Ministeriums abzuwarten sein.

Landeshauptmann: Als künftigen Sitzungstag bestimme ich Sonnabend 9 Uhr Morgens.

Gegenstände der Verhandlung werden sein;

Das Gesuch der Gemeinden Niefensberg, Krumbach und der beiden Langenegg, zur Bestreitung der Kosten der Straßen-Herstellung von der bayrischen Grenze bis Krumbach einen Vorschuß von dem k. k. Kexar per 39,102 fl. gegen Rückvergütung aus dem Ertragnisse einer zu errichtenden Wegmauth zu erhalten.

Ferner: Das Gesuch der Gemeinden des Illthales, vertreten durch den Stadt-Magistrat Bludenz um Beschleunigung einer Eisenbahn-Verbindung mit Tirol.

Comite-Bericht über die Einlage mehrerer niederer Gewerbetreibender in Vorarlberg um Abhilfe gegen den von in- und ausländischen Hausirern getriebenen Unfug.

Gesuch der Gemeindevorsteherung von Frastantz betreffend das Gemeinde-Präliminar von 1863.

Comite-Bericht über die Statuten zur Errichtung einer Brand-Assicuranz für Vorarlberg.

Comite-Bericht über den selbstständigen Antrag des Herrn Baron von Seyffertitz betreffend das Heeresergänzungsgesetz und Wiedereinführung des Postauschusses und Taxerlages auch nach vollzogener Lösung.

Comite-Bericht in Beziehung auf das vom Stadtmagistrate von Feldkirch um Subvention für die dortige Realschule gestellte Ansuchen.

Ich werde diese Einlagen auf den Tisch des Vorsaales auflegen, damit die Herren davon Einsicht nehmen können.

Dann habe ich noch den selbstständigen Antrag des Herrn Baron v. Seyffertitz auf die Tagesordnung zu setzen, der heute eingebracht wurde, betreffend die Constatirung den Mängel der Diöcesan-Verordnung vom 2. September 1860 bezüglich der Verwaltung des Kirchen- und Pfründe-Vermögens.

Nun haben wir noch die Wahl von vier Mitgliedern vorzunehmen, in das heute bestimmte Comite.

Hochw. Bischof: Ich erlaube mir die Frage, ob nicht der Antrag dahin lautete: daß man solche Mitglieder wähle, die in keinem Comite sind.



Landeshauptmann: Es war dies mehr nur ein Wunsch.

Hochw. Bischof: Sonst müßte man wissen, welche Herren in den Comite sind.

Ender: Ich glaube, es bestehen keine andern Comite, als das wegen der Irrenanstalt.

Landeshauptmann: Herr Ender hat keinen Antrag gestellt, sondern nur einen Wunsch ausgesprochen.

Ender: Ja.

Landeshauptmann: Es handelt sich um die Wahl von vier Mitgliedern in das Comite, welches Bericht zu erstatten hat, über die Verumlagerung von 1900 fl. in der Gemeinde Satteins zur Deckung der Gemeinde-Auslagen pro 1862 und 1863.

Ich bitte Herrn Riedl das Scrutinium vorzunehmen. (Wahl.)

Riedl: Es sind 19 Stimmzettel abgegeben worden.

Landeshauptmann: Wie mir scheint, haben dießmal alle der 19 Landtags-Mitglieder Stimmen erhalten, unmöglich konnten wir daher für mehrere eine absolute Stimmen-Mehrheit erzielen, nur Herr Bertschler ist mit 10 Stimmen gewählt.

Herr Stemmer erhielt 7, Herr Spieler 7, Herr Bertel 6, die Herren Ender, Wohlwend und Riedl je 5 Stimmen, die Herren Wachter, Hirschbühl, Ganahl und Mayer je 4 Stimmen.

Ich bitte daher noch einmal drei Herren in Vorschlag zu bringen.

(Herr Riedl scrutinirt.)

Riedl: Es sind 18 Stimmzettel abgegeben worden.

Landeshauptmann: Herr Stemmer hat 13, Herr Bertel 10 Stimmen erhalten. Es sind also beide als Ausschußmitglieder erwählt.

Für die Ersatzmänner hat sich keine Stimmenmehrheit ergeben. Herr Spieler hat 6, die Herren Riedl, Ender und Egender haben je 4 Stimmen, unter diesen 3 Letzteren muß nun das Los gehoben werden.

(Herr Riedl zieht den Namen Egender aus der Urne.)

Folglich ist zwischen den Herren Spieler und Egender die Wahl zu treffen.

(Herr Riedl scrutinirt.)

Riedl: Es sind 18 Stimmzettel abgegeben worden.

Landeshauptmann: Herr Egender hat 11 Stimmen erhalten, und ist somit als Ersatzmann ernannt.

Ich schließe nun die Sitzung.

(Schuß 7 $\frac{1}{2}$  Uhr.)